
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 14 (1986)

DOI: 10.11588/fr.1986.0.52586

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

HANS HUBERT ANTON

VERFASSUNGSGESCHICHTLICHE KONTINUITÄT
UND WANDLUNGEN VON DER SPÄTANTIKE
ZUM HOHEN MITTELALTER: DAS BEISPIEL TRIER *

Ursprünglich hatte ich die Absicht, als Nebenfrucht meiner Beschäftigung mit der Geschichte von Trier in der ausgehenden Antike und im frühen Mittelalter die institutions- und verfassungsgeschichtlichen Wandlungen in einer Spezialstudie zu behandeln. Sie sollte unter dem Thema »Von der spätantiken civitas zur Stadt des hohen Mittelalters« stehen, doch allein die Entwicklung von Trier nachzeichnen.

Schon bei dem Versuch, die verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse im späten 5. Jahrhundert darzustellen, wurde mir klar, daß eine Behandlung nur in umfassenderem Rahmen erfolgen kann. Trier liefert nämlich gerade in dieser Zeit eines der wenigen Beispiele für eine neue Konstruktion in der Administration des spätrömischen Reichs, und wäre ich bei meiner ursprünglichen Absicht geblieben, wären schon gleich am Beginn Zirkelschlüsse unvermeidbar gewesen. Ich wende mich daher dem Problem in größerem Kontext zu, kann mich aber für die Darstellung der allgemeinen Gegebenheiten mit einigen summarischen Vorbemerkungen begnügen.

I.

Bekanntlich waren die Städte im 4. und 5. Jahrhundert bedeutsamen Veränderungen unterworfen. Zum einen wurden sie in die Abhängigkeit der auf zentralisierende Erfassung bedachten Reichsverwaltung gebracht – die Institution des *curator civitatis* und des *defensor civitatis* ist in diesem Rahmen zu sehen –, zum anderen erhielten sie durch die Ummauerung Kastellcharakter im Dienst militärischer Verteidigung¹.

Weitere Entwicklungen wurden dann, wie bereits angedeutet, am Fall von Trier besonders deutlich. Trier gehört neben Autun und Marseille zu den *civitates*, für die

* In der Untersuchung sind einige Hauptgesichtspunkte eines Vortrags, den ich am 7. November 1985 unter dem Titel »Le développement de l'église et de l'administration à Trèves du V^e au X^e siècle« im Deutschen Historischen Institut in Paris gehalten habe, ausgeführt.

1 Hierzu siehe Fernand VERCAUTEREN, La vie urbaine entre Meuse et Loire du VI^e au IX^e siècle, in: La città nell'alto medioevo, Spoleto 1959 (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 6, 1958) S. 453–484; hier S. 455f., S. 461–463; DERS., Die spätantike Civitas im frühen Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962) S. 12–25; Nachdruck in: Carl HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters 1, Darmstadt 1978 (Wege der Forschung, 243) S. 129–145; hier S. 129–135; Friedrich VITTINGHOFF, Zur Verfassung der spätantiken Stadt, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, Konstanz–Lindau 1958 (Vorträge und Forschungen, 4) S. 11–39; DERS., Die Struktur der spätantiken Stadt, in: Herbert JANKUHN–Walter SCHLESINGER–Heiko STEUER (Hg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter 1, Göttingen 1973 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse 3. Folge, 83) S. 92–101.

schon in den letzten Jahren des römischen Reiches bezeugt ist, daß sie einen *comes* hatten, der dort auch offenbar residierte.

Für die Forschung war damit das Problem des *comes civitatis* im ausgehenden Altertum aufgeworfen, vordringlich die Frage, ob die ab dem 6. Jahrhundert nachweisbare und für das Mittelalter entscheidend wichtige Institution des *comes civitatis* hier ihren Ursprung habe und lediglich mittelalterliche Fortsetzung sei.

Dementsprechend hat die Frage bei den Mediävisten stärkeres Interesse gefunden als bei den Althistorikern. So erfaßte Otto Seeck in seinem weit ausgreifenden Beitrag »Comites« für die »Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft« unter dem Rubrum »comes civitatis« nur Zeugnisse und Gegebenheiten des ostgotischen Reiches². In den bisher erschienenen Supplementbänden des großen Unternehmens der Altertumswissenschaften findet sich denn auch kein einschlägiger Nachtrag, und in dem knapp zusammenfassenden Abriss »Der Kleine Pauly« ist die Institution des *comes civitatis* in dem Abschnitt »Comes, -ites« nicht erwähnt³.

Als erster beschäftigte sich J. Declareuil eingehend mit dem *comes civitatis*. Dabei war seine Fragestellung einmal, was diese *comites* gewesen seien, zum anderen, ob sie als Vorläufer der mittelalterlichen *comites* anzusehen seien⁴. Nach Auswertung des Zeugnisses, das Bischof Auspicius von Toul mit seiner metrischen Epistel für *comes* Arbogast von Trier bietet⁵, kam er zu dem Ergebnis, bei dem Genannten handele es sich nicht um einen kaiserlichen Beauftragten für die *civitas*, sondern um einen (bescheidenen) Militärkommandanten für die Region Trier. Die Stellung des Arbogast sei der des Ecdicius in der Auvergne in etwa analog, er habe noch einen verbliebenen Reststreifen römischer Macht wie Aegidius und Syagrius im Norden und eben Ecdicius verteidigt. Staatsrechtlich sei er wohl einem der römischen Machttäger im Norden, der den *magister militum*-Titel geführt habe, unterstellt gewesen⁶.

Zu einem ähnlichen Befund gelangte Declareuil nach einer Analyse von zwei Briefen des Sidonius Apollinaris. Der erste davon (Brief V,18) ist an einen *comes*, Attalus von Autun, gerichtet, in dem zweiten (Brief VII,2), der an Bischof Graecus von Marseille ging, ist ein *comes civitatis* dieser Stadt erwähnt, aber nicht namentlich genannt. Der französische Forscher vertrat die Auffassung, in dem Fall von Marseille habe sich die Institution des regionalen Militärkommandanten bis in die gotische Epoche hinein gehalten⁷.

2 OTTO SEECK, Comites, in: August PAULY-Georg WISSOWA (Hg.), Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft 4 (1900) Sp. 622-679; hier Sp. 641-643.

3 HERBERT HAUSMANINGER, Comes, -ites, in: Konrat ZIEGLER-Walther SONTHEIMER (Hg.), Der Kleine Pauly, Lexikon der Antike 1 (1964) Sp. 1253f.

4 JOSEPH DECLAREUIL, Des comtes de cité à la fin du 5^e siècle, in: Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 34 (1910) S. 794-836.

5 Auf die Grundlage aller neuen kritischen Ausgaben, die von Wilhelm BRANDES, Des Auspicius von Toul rhythmische Epistel an Arbogastes von Trier, Wolfenbüttel 1905 (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Herzoglichen Gymnasiums zu Wolfenbüttel), geht zurück die Edition von Karl STRECKER, MGH Poet. Lat. IV,2, Berlin 1914, S. 614-617 (Rhythmi aevi Merovingici et Carolini Nr. 79). Diese ist wiederholt und um einen Sachkommentar erweitert in: Corpus Christianorum Series Latina 117, hg. von Henri M. ROCHAIS, Turnhout 1975 (Epistolae Austrasicae 23) S. 442-447.

6 DECLAREUIL (wie Anm. 4) S. 804-807.

7 Nun zu benutzende Ausgabe der Epistolae des Sidonius Apollinaris: André LOYEN (Hg.), Sidoine Apollinaire, 2: Lettres, Paris 1970 (Collection des Universités de France) V, 18 S. 206 u. S. 240;

Declareuils Fazit lautete, in allen drei Fällen handele es sich um den »transfert des attributions civiles des gouverneurs aux chefs militaires, non pas toujours dans les limites de l'ancienne circonscription provinciale, encore moins d'une cité, mais sur des territoires que la fortune du temps était à peu près seul à déterminer«. Die erwähnten *comites* seien persönliche Amtsinhaber, weder *comites civitatis* noch Provinzgouverneure, denen sie sich aber durch ihre administrativen und jurisdiktionalen Funktionen angenähert hätten. Sie seien zugleich Militärkommandanten und hohe Kommissare gewesen⁸. Die Frage nach einer Kontinuität zwischen den behandelten spätrömischen Amtsträgern und den mittelalterlichen *comites civitatis* wird dann nach ausführlicher Untersuchung verneint⁹.

Fernand Vercauteren hat sich anderthalb Dezennien später im Zusammenhang mit der Verwaltung der *civitates* der *Belgica II*, ausgehend von den von Declareuil behandelten Zeugnissen, mit dem Phänomen befaßt. In den drei in Frage kommenden Personen sieht er Militärs, auf die alle Funktionen der städtischen Administration übertragen worden seien. Im 5. Jahrhundert habe es die Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Amtsträgern nicht mehr gegeben. Aegidius und Syagrius seien *de facto comites civitatum* in der *Belgica II* gewesen. Solche *comites* hätten alle militärischen und zivilen (munizipalen) Kompetenzen wahrgenommen, doch habe sich ihre Aktion »ratione loci« auf *civitas* und *territorium* erstreckt¹⁰.

Im Rahmen von Forschungen, die nicht speziell der Thematik galten, kamen François-Louis Ganshof und Eugen Ewig auf die Institution des »civitas-comes« zu sprechen. Beide zogen außer den bisher verwerteten Quellen auch einen Brief des Sidonius Apollinaris an Arbogast (IV,17) heran¹¹. Ganshof sah in Arbogast einen Amtsträger, der wie Paulus, Aegidius und Syagrius im Norden mit einem militärischen und zivilen Kompetenzen vereinigenden Spezialcomitat die »fractions de la Belgique Première et des régions voisines qui ne sont pas encore tombées aux mains des barbares« beherrscht habe. Ähnlich habe es sich vielleicht auch in der *Viennensis* mit dem *comes* von Marseille und auch mit Attalus von Autun verhalten. Ganshof ist der Meinung, wie offenbar auch Vercauteren, daß der Spezialcomitat allein aus der Notlage der Zeit zu erklären sei und völlig aus dem Rahmen normaler Administration herausfalle¹². In seinem Buch »Trier im Merowingerreich« sah auch Ewig Arbogast als selbständig regierend an und rückte ihn in die Nähe von *comes* Paulus

Datierung S. 256; *ibid.* 3, Paris 1970, VII,2, S. 34–37 u. S. 189; Datierung S. 214. Auswertung: DECLAREUIL (wie Anm. 4) S. 807–809 (Autun); S. 809–815 (Marseille).

8 DECLAREUIL (wie Anm. 4) S. 815 f.

9 *Ibid.* S. 816–836.

10 Fernand VERCAUTEREN, *Étude sur les civitates de la Belgique Seconde*, Bruxelles 1934 (Académie royale de Belgique. Classe des lettres et des sciences morales et politiques – Mémoires. 2^e sér. 23) S. 407–409; siehe auch die Zusammenfassung bei DERS., *Die spätantike civitas* (wie Anm. 1) S. 133 f.; bei diesen *comites civitatum* handele es sich »sehr wahrscheinlich um »Offiziere«, die die Führung der Stadt und des Territoriums übernommen haben und die in ihren Händen die früher dem städtischen Senat, dem *defensor* und dem *curator* zugefallenen Befugnisse vereinigten«.

11 Sidonius Apollinaris, *Epistolae*, hg. v. André LOYEN, *Sidoine Apollinaire* 2 (wie Anm. 7) IV, 17, S. 149 f. u. S. 230; Datierung S. 253.

12 François-Louis GANSHOF, *Saint Martin et le comte Avitianus*, in: *Analecta Bollandiana* 67 (1949) = *Mélanges Paul Peeters*, Bd. 1, S. 203–223; hier S. 210 f.; das Zitat S. 210.

und von Aegidius. Auch schloß er, zu seiner Herrschaft habe noch Toul gehört, und glaubte, er habe vielleicht noch die ganze Moselprovinz beherrscht¹³.

Nach dieser gleichsam marginalen Beschäftigung mit dem Problem wurde es in den zur Thematik einschlägigen und grundlegenden Untersuchungen von Rolf Sprandel und Dietrich Claude in den Kontext übergreifender Behandlung eingefügt.

Sprandel hat in seiner Untersuchung »Dux und comes in der Merovingerzeit« die Frage vom Kontinuitätsgesichtspunkt her aufgegriffen. Nach der Präsentation des einschlägigen Quellenmaterials auf Grund der Forschung, die aber gerade für die hier interessierenden Fälle unvollständig ist, lautet sein Befund, am Ende des römischen Reiches habe das Wort *comes* den römischen Amts- und Würdenträger schlechthin bezeichnet. Von daher sei es nicht erstaunlich, »wenn in einer Zeit und in Ländern, wo sich alles Römische und Spätantike mit der *civitas* verband, der Mann, der in dieser *civitas* den wichtigsten Platz einnahm, *comes civitatis* genannt wurde. Ob er identisch ist mit dem *defensor* oder *curator*, ob seine Kompetenz größer oder geringer war, wissen wir nicht«. Die Weiterverwendung des Wortes *comes* im frühen Mittelalter sei mit der Kontinuität literarischer Traditionen im Rahmen der Kirche und des städtischen Lebens verbunden¹⁴.

Claude schickte seinen Untersuchungen zu dem frühfränkischen Comitatus eine erhellende Analyse der spätantiken Zeugnisse voraus. Zunächst ergänzte er das Zeugnis des Sidonius Apollinaris um das des Gregor von Tours, der in den *Vitae patrum* berichtet, sein Großvater habe den Comitatus von Autun innegehabt und in diesem Amt die *regio* um Autun vierzig Jahre lang regiert und Recht gesprochen. Für diesen letzten Gesichtspunkt führt Claude noch eine Stelle bei Venantius Fortunatus an, an der von der richterlichen Tätigkeit des *comes* die Rede ist¹⁵.

Als Daten für die Tätigkeit dieses *comes* wird 466/7 oder dies doch als *Terminus post quem* erschlossen. Glaubt Claude noch in diesem Fall, man habe es mit einem burgundischen *comes* zu tun, so steht es seines Erachtens mit den *comites* von Marseille und Trier anders. Er sieht sie klar als römische *comites* und glaubt bei Arbogast näherhin ein Zeugnis für den klar umgrenzten Amtsbezirk, die *civitas* Trier, und Indizien für seine selbständige Stellung zu haben. Er bewertet das ganze Phänomen als gallische Sonderform, findet Vercauterens Hypothese ansprechend und rechnet mit einer Vielgestaltigkeit der gallischen *civitates* in der ausgehenden Antike. Von seiner übergeordneten Fragestellung her konstatiert Claude zwischen dem spätrömischen *comes* und dem fränkischen Amtsträger dieses Namens mehrere Übereinstimmungen: den klar umgrenzten Amtsbezirk der *civitas* und die Vereinigung von richterlichen und – wahrscheinlich – militärischen Funktionen. Von daher erachtet er eine Verbindung zwischen den beiden als wahrscheinlich¹⁶.

13 Eugen EWIG, Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum, Trier 1954, S. 56–58.

14 Rolf SPRANDEL, Dux und comes in der Merovingerzeit, in: Zs. f. Rechtsgeschichte, German. Abt. 74 (1957) S. 41–84; hier S. 58–66; besonders S. 65f.; das Zitat: S. 65.

15 Gregor von Tours, Liber vitae patrum, hg. v. Bruno KRUSCH, MGHSS rer. Mer. I,2, Hannover 1885 (Neudruck mit neuer Paginierung 1969) S. 211–294; hier VII,1, S. 237; Venantius Fortunatus, Opera poetica, MGHAA IV,1, hg. v. Friedrich LEO, Berlin 1881; hier Carmina IV,2, S. 80, v. 7f.

16 Dietrich CLAUDE, Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus, in: Zs. f. Rechtsgeschichte, German. Abt. 81 (1964) S. 1–79; hier S. 4–11.

Die vielen Unklarheiten, die nach den wiedergegebenen Interpretationen noch verbleiben, lassen es als geboten erscheinen, die Fälle im einzelnen noch einmal zu prüfen.

Wir wenden uns zunächst Autun zu. Dabei ist vorweg die Frage zu entscheiden, in wessen Dienst der bei Sidonius Apollinaris genannte Attalus¹⁷ stand und um welche Person es sich bei ihm handelt. Der ihn bezeugende Brief wird von André Loyen auf 471–474 datiert¹⁸. Wie oben schon dargelegt, rechnet Claude mit einem Amtsbeginn 466/7 und glaubt, daß Autun damals bereits burgundisch war¹⁹. Betrachtet man die allgemeine geographisch-politische Lage um diese Zeit in Gallien, so ist dies keineswegs sicher²⁰. Jedenfalls bleibt danach nichts weiteres, als Anhaltspunkte für die Lösung der Frage in dem Brief selbst zu suchen.

Als entscheidend erweist sich dabei die Interpretation des Satzes, in dem Sidonius Apollinaris nach Betonung seiner menschlichen und geographischen Nähe zu dem Adressaten Attalus ausführt: *Quo fit, ut nostris nostrorumque contractibus plurimum uelis, debeas, possis opitulari*. Loyen bezieht in seinem Kommentar *contractus* wohl zu Recht auf die Verhandlungen der Arverner mit den Burgunden²¹. Daraus könnte folgen, Attalus sei zu der Zeit, als der Brief verfaßt wurde, burgundischer Untertan und Amtsträger gewesen. Jedoch deutet der folgende Satz in dem Brief des Sidonius, in dem er von dem *nouum ius potestatis adeptae* spricht, wohl auf ein römisches Amt. Festzuhalten wäre demnach, daß Attalus zunächst Träger eines römischen Amtes war, daß er dies zu Beginn der siebziger Jahre in unmittelbarer Nähe der Burgunden ausübte und mit ihnen schon *contractus* hatte²².

Was die Person des Sidoniuskorrespondenten angeht, so ist mit Karl Friedrich Stroheker wohl seine Identität mit jenem *comes* und Bischof Gregorius anzunehmen, der der Großvater des Gregor von Tours war. Er trug vielleicht die beiden Namen Attalus und Gregorius²³.

Zur Art der Funktion – was hier hauptsächlich interessiert – ist festzuhalten: Das Amt, das Attalus-Gregor ausübt, ist eindeutig auf die *ciuitas Haedua* bezogen, Gregor von Tours auf der anderen Seite klassifiziert es unmißverständlich als *comitatus*²⁴. Das Amt ist ein ordnungsmäßiges und förmlich übertragen: *nouum ius potestatis adeptae*²⁵. Die Deutungen von Declareuil bis zu Sprandel, nach denen

17 Sidonius Apollinaris, Epistolae (wie Anm. 7) V,18, S. 206.

18 LOYEN, Sidoine Apollinaire 2 (wie Anm. 7) S. 206 u. S. 256.

19 CLAUDE (wie Anm. 16) S. 6.

20 Siehe Hans Hubert ANTON, Burgunden, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 4 (1981) S. 235–248; hier S. 242.

21 Sidonius Apollinaris, Epistolae (wie Anm. 7) V,18, S. 206; LOYENS Kommentar: *ibid.* S. 240.

22 Die Stelle: Sidonius Apollinaris, Epistolae *ibid.*; Karl Friedrich STROHEKER, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948, S. 99 u. (Prosopographie) S. 178f. Nr. 182 sowie LOYEN, Sidoine Apollinaire 2 (wie Anm. 7) S. 240 halten ihn denn wohl auch für einen ursprünglich römischen *comes*.

23 STROHEKER (wie Anm. 22) S. 178f. Nr. 182 unter Bezug auf die Anm. 15 genannte Stelle des Gregor von Tours sowie ID., *Historiae Francorum*, MGHSS rer. Mer. I,1, hg. v. Bruno KRUSCH–Wilhelm LEVISON, Hannover 1951; III,15, S. 112; (zumindest z.T.) unberechtigte Kritik an Stroheker bei LOYEN, Sidoine Apollinaire 2 (wie Anm. 7) Anm. 60 S. 206.

24 Sidonius Apollinaris, Epistolae (wie Anm. 7) V,18, S. 206: *Haeduae ciuitati te praesidere coepisse libens atque cum gaudio accepi*; Gregor von Tours, *Liber vitae patrum* (wie Anm. 15) VII,1, S. 237: *Augustidunensis ciuitatis comitatum ambivit; in comitatu autem positus...*

25 Sidonius Apollinaris, Epistolae (wie Anm. 7) V,18, S. 206.

mehr oder weniger eine situationsbedingte Reaktion die Grundlage für eine aus der normalen Administration herausfallende Funktion ist, sind nach diesen Zeugnissen allem Anschein nach nicht aufrechtzuerhalten.

Alle drei Gewährsleute nennen die richterliche Tätigkeit als Inhalt des *comes-Amtes*²⁶.

Oben war die Rede davon, das Amt sei auf die *ciuitas* Autun bezogen. Nun geht aber aus der zitierten Stelle bei Gregor von Tours (s. Anm. 26) hervor, daß der Comitatus sich auf die ganze *regio* erstreckte, mit hoher Wahrscheinlichkeit also über das Gebiet der *civitas* hinausging. Mit Vorsicht dürfen wir hiernach folgern, daß der Comitatus des Attalus-Gregor die *civitas* Autun als Kristallisationspunkt hatte, doch wohl noch darüber hinausgehende Gebiets-herrschaft war. Dieser Befund steht im Einklang mit Auffassungen, wie sie Declareuil, Vercauteren, Ganshof und Ewig vertraten, nicht jedoch mit den neueren Erklärungen, denen von Sprandel und Claude. Man kann vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und aus dem Zeugnis des Gregor von Tours schließen, daß die ordnungsgemäße richterliche Tätigkeit sich auf das ganze Gebiet um Autun bezog, sie also auch hier keineswegs nur einer situationsbedingten Notwehrmaßnahme entsprang.

In dem zweiten hier genauer zu prüfenden Zeugnis, wiederum einem Brief des Bischofs Sidonius Apollinaris (an seinen Amtskollegen Graecus von Marseille), den Loyer auf den Anfang des Jahres 471 datiert, heißt es von dem Überbringer des Briefes: *Summatibus deinceps et tunc comiti ciuitatis non minus opportunis quam frequentibus excubiis agnoscere innotescere familiaris, sicque eius in dies sedulitas maiorum sodalitatibus promoveri* und später in Zusammenhang mit der Heirat dieses jungen Mannes: *puellam... medio episcopo, quia lector, solacio comitis, quia cliens, ..., uxorem petit*²⁷.

Eine Auswertung dieser Aussagen ergibt: Das Amt des *comes* ist hier ausdrücklich, ja noch ausdrücklicher als in dem vorigen Beispiel, auf die *civitas* bezogen. Hier, und zwar hier allein, findet sich die Bezeichnung *comes ciuitatis*.

Was die Herrschaftsstellung betrifft, so erhalten wir, abgesehen von der Bindung an die *civitas*, keine Auskunft über ihre juristisch-administrative Seite. Doch läßt sich einiges zu dem sozialen Feld folgern, zu dem der *comes* gehört: 1. Er steht neben den anderen Vornehmen (*summates*) und über ihnen in der *civitas*. 2. Sein sozialer Rang wird durch das Faktum beleuchtet, daß er Klienten hat.

Am ergiebigsten sind unsere Informationen zu *comes* Arbogast von Trier. Die beiden Hauptquellen zu ihm, Bischof Auspicius von Toul mit seiner metrischen Epistel und wieder Sidonius Apollinaris, diesmal mit einem Brief an Arbogast, waren

26 Gregor von Tours, *Liber vitae patrum* (wie Anm. 15) VII,1, S. 237: *in comitatu autem positus, regionem illam per 40 annos, iustitia comitante correxit, et tam severus atque districtus fuit in malefactoribus, ut vix ei ullus reorum possit evadere*; Venantius Fortunatus (wie Anm. 15) *Carmina* IV,2, S. 80, v. 7f.: *arbiter ante ferox, dehinc pius ipse sacerdos/quos domuit iudex fovit amore patris*. Im Grunde bezeugt auch bei Sidonius Apollinaris, *Epistolae* (wie Anm. 7) V,18, S. 206: *Laetitia causa quadripertita est: prima, quod amicus; secunda, quod iustus es; tertia, quod severus; quarta, quod proximus*.

27 Brief des Sidonius Apollinaris, *Epistolae* (wie Anm. 7) VII,2, S. 34–37 u. S. 189; Datierung: *ibid.* S. 214. Die beiden Stellen: VII,2,5, S. 35f. und VII,2,7, S. 36.

schon zu erwähnen. Für die meisten der hier relevanten Daten kann ich auf eine vor kurzem erschienene Untersuchung zurückgreifen²⁸.

Für den Zeitpunkt der Herrschaft des Arbogast erwies sich die Wendung bei Sidonius Apollinaris *nobis uel peregrinis uel iam latere cupientibus* als aussagekräftig. Entgegen der Interpretation von Loyen läßt sie auf 475/6 schließen. Unabhängig hiervon führte eine Argumentation, die den inneren Zusammenhang einschlägiger Briefe des Bischofs von Clermont-Ferrand sowie die Wechselbeziehung zwischen dem Sidoniusbrief IV,17 und der Epistel des Auspicius zugrunde legte, zu dem Ergebnis, daß alle zu ermittelnden Indizien auf die Zeitspanne 475/6–477 verwiesen²⁹. Aus allgemeinen Gründen konnte wahrscheinlich gemacht werden, daß Arbogasts Herrschaft bis etwa 486 dauerte³⁰.

Bei den bisher behandelten *comites civitatum* ist die vornehme Herkunft entweder bezeugt oder zu erschließen³¹. Für Arbogast und seine Familie führen unsere Gewährsleute die Epithete *clarus* und *nobilis* an und betonen den Reichtum. Die Schilderung des Auspicius läßt darüber hinaus deutlich werden, daß er in verwandtschaftlicher Beziehung zu dem bekannten römischen Heermeister Arbogast stand, der aus fränkischer Familie stammte³².

Bei Auswertung dieser Daten kommt man zu dem Ergebnis, daß Arbogast aus einer fränkischen Familie stammt, die bereits romanisiert war. Man darf noch einen Schritt weiter gehen und im Anschluß an die Beobachtung von Loyen, daß Sidonius Apollinaris ihm eine Anrede zulegt, die sonst nur hohen Vertretern der Senatorenaristokratie zukommt, schließen, daß seine Familie Eingang in die Schicht des senatorischen Adels gefunden hatte³³. Diese Folgerung wird bekräftigt durch das Lob, das

28 Quellenzeugnisse: Auspicius von Toul, in: Corpus Christianorum Series Latina 117 (wie Anm. 5) S. 442–447; Sidonius Apollinaris, Epistolae (wie Anm. 7) IV,17, S. 149f. u. S. 230. Die neuere Untersuchung: Hans Hubert ANTON, Trier im Übergang von der römischen zur fränkischen Herrschaft, in: Francia 12 (1984 [1985]) S. 1–52; hier S. 22–43; der frühere Forschungsstand: ibid. S. 23–27.

29 Die Wendung bei Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17,1, S. 149; Interpretation und Datierung bei LOYEN, Sidoine Apollinaire 2 (wie Anm. 7) S. 253; siehe hierzu ANTON, Trier im Übergang (wie Anm. 28) S. 27. Die erwähnte Argumentation: ibid. S. 28–30.

30 ANTON, Trier im Übergang (wie Anm. 28) S. 39–43; S. 44–50.

31 Zu Attalus-Gregor siehe Gregor von Tours, Liber vitae patrum (wie Anm. 15) VII,1, S. 237: *Igitur sanctus Gregorius ex senatoribus primis, bene litteris indutus... Coniugem de genere senatorio habens Armentariam nomine, ...* Zu dem *comes* von Marseille siehe oben mit Anm. 27.

32 Zur Herkunft des Arbogast bieten die Strophen VIII–XIV in der Epistel des Auspicius wichtige Aussagen. Arbogast ist danach *clarus... genere* (VIII,1), Sohn eines Arigius, der *in cunctis nobilis* (IX,1f.) ist, und einer Mutter, die ihn mit großen Reichtümern versehen konnte (XII,1–4). Die verwandtschaftliche Beziehung mit dem römisch-fränkischen Heermeister gleichen Namens ist angedeutet: XIV,1–4. Zu dem Gesichtspunkt der Herkunft vgl. ANTON, Trier im Übergang (wie Anm. 28) S. 31f.

33 Es handelt sich um die Anrede *domine maior* bei Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17,1, S. 149; dazu siehe LOYEN, Sidoine Apollinaire 2 (wie Anm. 7) S. 250 und S. XXXII (Einleitung). Der Schluß auf den Eingang der Familie in die hohe Senatorenaristokratie findet sich bei Eugen EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt. Beobachtungen zur Geschichte von Trier im 5. Jahrhundert, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen, Bonn 1972, S. 59–73; jetzt in: Eugen EWIG, Spätantikes und fränkisches Gallien 2, München 1979 (Beihefte der Francia, 3/2) S. 33–50; hier S. 41.

Sidonius Apollinaris Arbogast von Trier wegen seiner exzellenten Versiertheit in der römischen Bildung spendet³⁴.

Die Aussagen zu Herkunft und Familie werden durch die zu Rang und Herrschaftsstellung des Arbogast ergänzt. Arbogast ist ganz eindeutig *comes* und erhält als solcher die Epithete *praecelsus et spectabilis*. Der Comitatus ist sein *ordo potestatis* – man denkt dabei unwillkürlich an das rechtlich klar ausgewiesene *ius potestatis* bei Attalus-Gregor³⁵.

Weiter kennzeichnet Auspicius Arbogasts Herrschaftsstellung als direktes Erbe vom Vater und nennt als Grundlagen für ihren Erwerb den Adel des Vaters und den Reichtum der Mutter³⁶. In den Versen IV,1–VIII,4 sucht Auspicius zu erweisen, Arbogast sei eines höheren Rangs als desjenigen des *comes* würdig, des Illustrats. So legt er ihm Beiworte zu, die der Anrede *domine maior* bei Sidonius Apollinaris korrespondieren und für den Illustrat charakteristisch sind: *eximius* und *praecelsus*³⁷.

Nach diesen Darlegungen finden wir unsere obigen Feststellungen bekräftigt, daß der Comitatus einen klar umgrenzten Amtsauftrag darstellt, der – zumindest nach Auspicius – dem Illustrat untergeordnet ist. All dies wird durch die lobende Mitteilung bestätigt, Arbogast habe den *cursus* der Ämter durchlaufen³⁸. Doch völlig waren die Sphären nicht abgetrennt. Bei der neuen staatsrechtlichen Situation bzw. bei der gewünschten und in Aussicht stehenden Rangerhöhung des Arbogast vermischt Auspicius die Epithete. Man denkt hier an jenen *magister militum* aus Angers, der an der Beurkundungstätigkeit mitwirkte und wohl eine einem *comes* vergleichbare Stellung hatte³⁹.

Es ist schwierig, Aussagen zum territorialen Umfang von Arbogasts Herrschaft zu machen. Der bereits zitierte Passus des Sidonius Apollinaris, die *Latina iura apud limitem* seien bereits gefallen, ist wohl doch so zu verstehen, daß es in unmittelbarer Nähe des *comes* schon keine römische Herrschaft mehr gab. Auch wird kurz vorher

34 Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17,1; 2, S. 149f.: ... *quas ipse dictasti litteras litteratas et gratiae trifarium renidentis cultu refertas. ... urbanitas, qua te ineptire facetissime allegas et Quirinalis impletus fonte facundiae potor Mosellae Tiberim ructas, sic barbarorum familiaris, quod tamen nescius barbarismorum, par ducibus antiquis lingua manuque, sed quorum dextera solebat non stilum minus tractare quam gladium. Quocirca sermonis pompa Romani, si qua adhuc uspiam est, Belgicis olim siue Rhenanis abolita terris in te resedit, quo uel incolumi uel perorante, etsi apud limitem Latina iura ceciderunt, uerba non titubant. ... saltem in inlustri pectore tuo uanescentium litterarum remansisse uestigia...*

35 Amtsstellung als *comes*: Auspicius I,1–2: *Praecelso et spectabili/... Arbogasti comiti*. Comitatus als *ordo potestatis*: *ibid.* IV,3. Zu Attalus-Gregor siehe oben S. 5f. Zu weiteren Epitheten des Arbogast siehe ANTON, Trier im Übergang (wie Anm. 28) S. 32.

36 Herrschaftsstellung als direktes Erbe des Vaters: Auspicius X,1–2; zur Textproblematik siehe ANTON, Trier im Übergang (wie Anm. 28) S. 30 u. Anm. 171 S. 33; Grundlagen für den Erwerb der Amtsstellung: Auspicius, Strophen VIII; IX; XI; XII.

37 Eignung des Arbogast für einen höheren Rang: IV,1–4: .../Ut potestatis ordinem/Inlustri mente uinceres. V,1–4: Cui (hic) honor debitus/Maiore nobis gaudio,/Nondum delatus nomine,/Iam est conlatus meritis. VII,3–4: Erit credo uelocius,/Ut (nomen) reddant merita. VIII,4: Totus inlustri redderis. Charakteristische Beiworte für Illustrat: *eximius*: Auspicius XXIX,1; *praecelsus*: *ibid.* I,1; dazu siehe ANTON, Trier im Übergang (wie Anm. 28) S. 34, Anm. 175 (mit Lit.).

38 Auspicius VII,1–2: *Sed tu, qui totis gradibus/Plus es quam esse diceris*.

39 Formulae Andecavenses: MGH Form., hg. v. Karl ZEUMER, Hannover 1886, S. 1–25; hier Nr. 1(a) S. 4; aus dem Anfang der Regierungszeit Childeberts I. (514/15), doch spiegelt das Formular den Weiterbestand der römischen Verwaltung. Den Hinweis auf die Stelle gibt CLAUDE (wie Anm. 16) S. 9.

in dem Brief deutlich, daß Arbogast sich in seiner Herrschaft schon stark auf Germanen stützte⁴⁰.

Auspicius nennt als Bereich des Arbogast ausdrücklich die *Treuirorum ciuitas*. Die Formulierung ist so gehalten, daß man aus ihr die Beschränkung der Herrschaft auf sie folgern möchte, und in der neueren Forschung ist denn auch auf einen klar umgrenzten *civitas*-Sprengel des Arbogast geschlossen worden⁴¹.

An die Mitteilung des Auspicius über eine kürzlich erfolgte Reise nach Toul sind in der Literatur mannigfaltige Spekulationen geknüpft worden. Doch liegt m. E. hier nicht ein für die gegebene Frage definitiv entscheidendes Kriterium. Wohl aber belegt der Hinweis auf weiterbestehende kirchliche Verbindungen zwischen Toul und Trier (im Metropolitanverband), daß auch die politischen Bindungen noch bestanden, die Herrschaft des Arbogast noch bis Toul reichte⁴².

Wie im Fall von Autun dürften wir es auch bei Arbogast mit einer Regionalherrschaft zu tun haben, die den Kristallisationskern in der *civitas* Trier hatte. Unsere Quellen lassen keinen Zweifel daran, daß Arbogast in seinem Amt sowohl militärische als auch zivil-juristische Kompetenzen vereinigte⁴³. Wir haben demnach für seinen Amtsauftrag und den Sprengel einerseits die seltenen Phänomene von Erblichkeit und Kompetenzenverbindung festzuhalten, auf der anderen Seite zu konstatieren, daß es sich um einen Spezialcomitat handelt, der als *potestas* zunächst an die *civitas* Trier gebunden ist, doch über sie hinausreicht. In diesem Zusammenhang sind die Auffassungen von Ganshof und Ewig ansprechend, nach denen die Herrschaftsstellung des Trierer *comes* in Analogie zu derjenigen des Paulus, des Aegidius und Syagrius im Norden Galliens zu begreifen ist, von denen unabhängig Arbogast dann regierte.

Ich komme zum Fazit: Entstehung, Charakter und Funktion der Institution des *comes civitatis* lassen sich deutlich über den bisherigen Stand der Forschung hinaus präzisieren. Alle Belege, die uns zur Verfügung stehen und die hier ausgewertet wurden, führen in die siebziger Jahre des 5. Jahrhunderts. Man darf also davon sprechen, daß es in den allerletzten Jahren des weströmischen Reiches zur Herausbildung einer neuen *comes*-Amtsgewalt kam. Als gesichert kann gelten, daß diese Gewalt förmlich verliehen wurde (Autun; Trier), bei Arbogast von Trier ist weiterhin das Element der Erblichkeit nachweisbar. Doch muß in diesem Fall unentschieden bleiben, ob diese zu den strukturellen Merkmalen zählte oder auf okkasionell-

40 Die zuerst erwähnte Stelle: Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17,2, S. 149 (Wortlaut s. Anm. 34). Die gebotene Schlußfolgerung auch bei Ferdinand LOT, *Naissance de la France*, neu hg. v. Jacques BOUSSARD, Paris 1970, S. 18; die zweite Stelle: Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17,1, S. 149: *barbarorum familiaris*.

41 Auspicius XIII,1–3: *Congratulandum tibi est, / O Treuirorum ciuitas, / Quae tali uiro regeris*. Folgerung auf Beschränkung: EWIG, Trier im Merowingerreich (wie Anm. 13) S. 57 u. Anm. 225; Nancy GAUTHIER, *L'évangélisation des pays de la Moselle. La province romaine de Première Belgique entre antiquité et moyen-âge (III^e–VIII^e siècles)*, Paris 1980, S. 119 Anm. 40; Schluß auf *civitas*-Sprengel: CLAUDE (wie Anm. 16) S. 6.

42 Reise des Arbogast nach Toul: Auspicius II,3–4; zu den Spekulationen in der Literatur s. ANTON, Trier im Übergang (wie Anm. 28) S. 35. Den Hinweis auf die weiterbestehende kirchliche Verbindung bietet Auspicius XL,1–2; zur Deutung s. ANTON, *ibid.* S. 36 u. Anm. 188.

43 Militärische Aufgaben und Leistungen: Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17,1, S. 149; Auspicius XV,2; XVIII,1–2; richterliche Zuständigkeit: Auspicius XXIX,1–4.

regionale Gründe zurückzuführen ist. Eindeutig belegt ist in allen überprüfbaren Fällen die sozial herausgehobene Stellung der Amtsträger. Bei Arbogast und Attalus-Gregorius ist die Zugehörigkeit zur romanischen Senatorenaristokratie sicher nachweisbar, in Marseille ist sie so gut wie gesichert. Was die regionale Komponente angeht, so ist die Bindung der Amtsgewalt an die *civitas* als Mittelpunkt klar erkennbar, doch griff sie als Regionalherrschaft über sie hinaus. Nicht völlig kann geklärt werden, ob der Amtsauftrag formell auf sie beschränkt war und de facto ausgedehnt wurde, oder ob er gleich die *civitas* und die umgebende Region umfaßte. Kennzeichnend für die neue Herrschaftswürde ist die Verbindung von militärischen und zivilen/judikativen Kompetenzen.

Ohne weitere Konklusionen zu wagen, kann man doch festhalten, daß das *comes*-Institut der fränkischen Prägung und der frühmittelalterlichen Ordnung in nuce hier bereits vorgebildet ist.

II.

Man hat vermutet, der *comes* Arbogast habe in Trier fränkisch-merowingische Nachfolger erhalten⁴⁴, und damit eine Kontinuität angenommen, die in Anbetracht des in Teil I Herausgearbeiteten besonderes Interesse beanspruchen könnte⁴⁵.

Politische Raumbezeichnungen, die mit größerer Verlässlichkeit zu interpretieren sind, begegnen uns erst wieder in dem Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahr 634. Adalgisel-Grimo kennt einen *pagus Ardenensis*, einen *pagus Wabrensis* und einen *pagus Treverensis*. Außerdem findet sich in diesem Text die Bezeichnung *territorium Virdunense*⁴⁶. Vorerst mag das Faktum dieser Nennungen konstatiert sein. Zur Auswertung kommen wir später.

Es stellt sich die Frage, ob irgendwelche vergleichbaren Termini geographisch-politischer Art zu ermitteln sind, die für die Zeit vom frühen 7. Jahrhundert bis zur Zeit Arbogasts zurück verwertbar wären. Die Antwort muß zunächst enttäuschend wirken, liegt doch die Übergangszeit von der römischen zur fränkischen Epoche in vielerlei Hinsicht in tiefem Dunkel.

Gewisse Reflexe für die Zeit des 6. Jahrhunderts scheinen bei Gregor von Tours auf. Der Bischof von Tours spricht einmal von einem *territorium Treverici termini* bzw. von einem *territorium Trevericae urbis*. An der ersten Stelle nennt er das Gut eines hohen Franken bei Nennig an der Obermosel als dazugehörig, an der zweiten gibt er mit der Aussage, Ivois liege unmittelbar an der Grenze des trierischen Territoriums, die Ausdehnung desselben im Westen an. Gregor kennt weiterhin im

44 Eugen EWIG, Frühes Mittelalter, in: Franz PETRI-Georg DROEGE (Hg.), Rheinische Geschichte I,2, Düsseldorf 1980, S. 52.

45 Für die folgenden Darlegungen verweise ich auf meine Monographie »Trier im frühen Mittelalter«, die sich im Druck befindet. Für Grundprobleme in der merowingisch-fränkischen Zeit ist weiterhin heranzuziehen Eugen EWIG, Civitas, Gau und Territorium in den trierischen Mosellanden, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 17 (1952) S. 120-137; jetzt in: Eugen EWIG, Spätantikes und fränkisches Gallien I, München 1976 (Beihefte der Francia, 3/1) S. 504-522. Doch ist, wie sich zeigen wird, bei dieser Arbeit Kritik und Vorsicht angezeigt.

46 Die Belege finden sich: Wilhelm LEVISON, Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634; jetzt in: DERS., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit, Düsseldorf 1948, S. 118-138; 9 (S. 126); 23 (S. 129); 18 (S. 128).

Westen als Nachbarbezirk den *pagus Wabrensis* unmittelbar in der Nähe von Verdun⁴⁷.

Entgegen der älteren Auffassung, die für das 6. Jahrhundert eine weitgehende Identität zwischen *civitas* und *pagus* gegeben und somit die merowingischen *pagi* des 6. Jahrhunderts auf der Grundlage der *civitates* gestaltet sah, erst für das 7. und 8. Jahrhundert dann die Aufgliederung der *civitates* Nord- und Ostgalliens in *pagi* und damit den Unterschied zwischen Gauverfassung im Norden und Civitasverfassung im Süden konstatierte, hat die grundlegende Untersuchung von Margarete Weidemann zu Gregor von Tours zu wesentlichen neuen Einsichten geführt. Demnach ist auch bereits für das 6. Jahrhundert zu differenzieren. Gregor von Tours kennt den Begriff *pagus* als Synonym für *civitas*. In der Mehrzahl der Fälle jedoch scheint *pagus* eine Untergliederung der *civitas* zu bezeichnen. Vornehmlich ist dies offenbar für Austrasien anzunehmen⁴⁸. Über dies hinaus kann aus dem gesammelten Material auch noch geschlossen werden, daß Gregor *pagus* als politische Untergliederung im Bereich des *territorium* einer Stadt, ihres früheren *civitas*-Gebietes kennt⁴⁹. An dieser Stelle sollte noch hinzugefügt werden, daß Gebiete um Longuyon und Ivois, die nach Gregor von Tours (siehe Anm. 47) noch zum *territorium Treverense* gehören, nach dem Testament des Adalgisel-Grimo (Anm. 46) Bestandteile des *pagus Wabrensis* sind.

Mit einiger Vorsicht wird man folgern können: *territorium* erscheint sowohl bei Gregor von Tours als auch in dem Testament des Adalgisel-Grimo in der in geographisch-politischer Hinsicht unspezifischen Bedeutung »Gebiet einer ehemaligen *civitas*«. Die Aufgliederung der *civitates* in *pagi* setzte allem Anschein nach im Westen früher ein. Viel spricht dafür, daß der *pagus Wabrensis* bei Gregor von Tours als Untergliederung in der *civitas* Verdun⁵⁰ schon politischen Charakter hatte.

Das Zeugnis des Gregor von Tours gibt wohl soviel her, daß eine solche politische Untergliederung bei Trier zu dieser Zeit noch nicht festzustellen ist. Eindeutig sind hingegen unter den *pagi* im Testament des Adalgisel-Grimo politische Einheiten, i. e. Grafschaften, zu verstehen. Man kann hier also wohl von einer *pagus*-Grafschaft oder einem »eingeschränkte(n) Civitascomitat franko-gallischer Prägung« sprechen⁵¹. Vielleicht gehört ein inschriftlich in Trier bezeugter Unterbeamter des Grafen – ein *vicarius* Chlodericus – in diesen Zusammenhang⁵².

Was die Ausdehnung dieses *pagus* angeht, so darf man das Land zwischen Mosel und Saar als Gebiet des Triergaus bezeichnen. Der *pagus Wabrensis* hingegen hatte

47 Gregor von Tours, *Historiae Francorum* (wie Anm. 23) III,15, S. 112; VIII,15, S. 381; IX,9, S. 424; IX,12, S. 426.

48 Die frühere generelle Unterscheidung bei EWIG, *Civitas* (wie Anm. 45) S. 506f. Die neuen Ergebnisse: Margarete WEIDEMANN, *Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours*, 2 Bände, Mainz 1982 (Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz – Monographien, 3/1–2) 1 S. 68; 2 S. 100–104; für Austrasien S. 103f.

49 Siehe die Belege bei WEIDEMANN (wie Anm. 48) 2, S. 102.

50 Dazu siehe *ibid.* 2, S. 71; S. 102–104.

51 So EWIG, *Frühes Mittelalter* (wie Anm. 44) S. 52.

52 Das inschriftliche Zeugnis findet sich bei Nancy GAUTHIER (Hg.), *Première Belgique*, in: Henri-Irénée MARROU (Hg.), *Recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures à la Renaissance carolingienne*, 1, Paris 1975, Nr. 135, S. 352–355. Datierung (*ibid.* S. 355 sowie GAUTHIER, *L'évangélisation* [wie Anm. 41] S. 369) auf das 7. oder 8. Jh.

sich – so ist aus den in diesem Fall in bezeichnender Weise divergierenden Zeugnissen des Gregor von Tours und des Adalgisel-Grimo-Testaments zu folgern – wohl am Ende des 6. oder zu Beginn des 7. Jahrhunderts nach Osten in den Bereich des (ehemaligen) *territorium Treverense* vorgeschoben und umfaßte angrenzend an den *pagus Treverensis* den romanischen Westen. Ewig hat mit beachtlichen Gründen die Grenze zwischen diesen beiden Einheiten aus der späteren Abgrenzung der kirchlichen Administrationsbezirke, der Archidiakonate Longuyon und Tholey (Trier), zu ermitteln gesucht. Als Ergebnis hielt er fest, eine ziemlich genaue Entsprechung sei im Sauer- und im Lieserabschnitt gegeben, bei Echternach habe Trier auf das rechte Sauerufer übergreifen und als Südwestgrenze komme entweder die Mosel oder der westliche Ast der Römerstraße Trier-Metz in Frage⁵³.

Uns bleibt aber noch die Frage, wie wir uns die Verhältnisse in und um Trier für die Zeit zwischen Arbogast und dem Beginn des 7. Jahrhunderts vorzustellen haben. Die oben gemachte Aussage, zur Zeit des Gregor von Tours scheine es im Trierer Bereich noch keine *pagus*-Verfassung wie im Westen zu geben, gewinnt beträchtlich an Gewicht, wenn man bedenkt, daß Gregor nichts von einer politischen Organisation und Lenkung des *territorium Treverense* sagt. In Anbetracht seines vielfach nachweisbaren Interesses an Trier und seines guten Informationsstandes sagt dieses Schweigen etwas aus – es bedeutet nicht, sich eines *argumentum e silentio* zu bedienen, wenn man es als Faktum für die weitere Interpretation verwertet. Fürs erste bedeutet das konkret, daß man die am Anfang dieses Abschnitts wiedergegebene Vermutung, der kaiserliche *comes* Arbogast habe in Trier fränkisch-merowingische Nachfolger erhalten, als kaum wahrscheinlich anzusehen hat.

Vieles spricht dafür, daß in Trier der Bischof die entscheidende politische Instanz war. Daß Bischof Nicetius (525/6–566) im Territorium von Trier mit dem Bau einer Kastellmauer im Gebiet der Mittelmosel weltliche Hoheitsrechte wahrnahm⁵⁴, ist hier ein wichtiges Indiz. Ließe sich auch noch zeitlich genauer festlegen, daß die trierische Kirche schon im 6. Jahrhundert die Immunität erhielt und nicht erst in spätmerowingischer Zeit, so wäre der historische Kontext noch klarer. Hier ist freilich noch eine eingehende Erörterung nötig⁵⁵. Diese kann hier nicht erfolgen, vielmehr müssen wir zunächst zu dem Phänomen solcher weltlichen Herrschaften der Bischöfe etwas weiter ausholen.

In einschlägigen Forschungen sowohl von althistorischer als auch von mediävistischer Seite ist schon zu Ende der fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts auf die hier relevanten faktischen Zustände im ausgehenden römischen Reich aufmerksam gemacht worden. So wies Friedrich Vittinghoff auf die juristische (*audientia episcopalis*), sozial-karitative und die ökonomisch begründete Machtstellung der Bischöfe in der spätantiken Stadt des 5. Jahrhunderts hin, um anzufügen, der Zusammenbruch

53 EWIG, *Civitas* (wie Anm. 45) S. 509–511.

54 Venantius Fortunatus (wie Anm. 15) *Carmina* III,12, S. 64f. schildert den Kastellbau des Nicetius.

55 An eine Immunitätsgewährung für die Trierer Kirche bereits durch König Sigibert I. denkt EWIG, *Trier im Merowingerreich* (wie Anm. 13) S. 123 u. S. 314; DERS., *Frühes Mittelalter* (wie Anm. 44) S. 57 u. S. 231f. Reinhold KAISER, *Karls des Großen Immunitätsprivilegien für Trier (772) und Metz (775)*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 2 (1976) S. 1–22; hier S. 9ff.; bes. S. 11f. denkt an ein spätmerowingisches Immunitätsprivileg. Indizien, ja anscheinend den Beweis für die Erteilungen der Gesamtimmunität durch die späten Merowinger und König Pippin vermittelt eine unten (siehe Anm. 80) auszuwertende Urkunde Karls des Großen aus dem Jahr 772.

der Zentralgewalt in den Wirren des 5. Jahrhunderts und das Versagen der staatlichen Verwaltung hätten »zwangsläufig den Bischof mit der Entwertung des defensor-Amtes zum tatsächlichen Herrn der civitas gemacht und jene Entwicklung vorbereitet, die zu einer bischöflichen Stadtherrschaft des Mittelalters geführt hat«⁵⁶.

Unmittelbar im Anschluß daran sprach Edith Ennen, aus der mittelalterlichen Perspektive gleichsam und speziell Vittinghoffs Befund auf Trier applizierend, von der »bischöflichen Stadtherrschaft« als dem »wesentliche(n) administrative(n) Kontinuitätselement zwischen der spätrömischen und der frühmittelalterlichen Stadt«⁵⁷.

Friedrich Prinz brachte eine Spezifizierung dieser allgemeinen Wertungen und versuchte die Kontinuität in der Wahrnehmung politischer Kompetenzen und in der faktischen Herrschaft über die Städte von der spätantiken zu der fränkischen Zeit an den Bischöfen Germanus von Auxerre, Hilarius von Arles, Faustus von Riez, Caesarius von Arles, Desiderius von Verdun, Nicetius von Trier, Sagittarius von Gap, Salonius von Embrun, Nicetius und Sidonius von Mainz sowie weiteren Beispielen für das 7. Jahrhundert darzutun⁵⁸.

In einer grundlegenden Darstellung bot Martin Heinzelmann die Auswertung der Quellengruppe der Bischofsepitaphien für das Phänomen der Bischofsherrschaft und zeigte dabei vor allem für die Bereiche des Gerichtswesens und der Armenfürsorge das Weiterwirken spätantiker Vorstellungen und Praktiken auf. Dabei versäumte er es nicht, Differenzierungen gegenüber als zu weitgehend empfundenen Verknüpfungen von Prinz anzubringen⁵⁹.

Es fügt sich gut zu dem zuletzt erwähnten Gesichtspunkt, daß Vittinghoff im Verlauf der neueren Diskussion an seiner Darstellung über die faktische Rolle in der spätantiken Stadt festhielt, doch mit Nachdruck auf den Unterschied zwischen faktischer und verfassungstruktureller Stadtherrschaft der Bischöfe hinwies: »Das bedeutet jedoch nicht, daß hierin die Anfangsphase der Institutionalisierung bischöflicher Macht auf dem Wege zur mittelalterlichen Stadtherrschaft gesehen werden müßte«. »Das alles beweist jedoch nicht, daß die Stellung eines Bischofs in der spätantiken Stadt in irgendeiner Weise institutionell in die »Verfassung« eingebaut gewesen sei«⁶⁰.

Reinhold Kaiser nahm diese Kritik auf, verwies auf die fehlende *dominium-*

56 VITTINGHOFF, Zur Verfassung der spätantiken Stadt (wie Anm. 1) S. 38f.; das Zitat steht S. 39.

57 Edith ENNEN, Die Entwicklung des Städtewesens an Rhein und Mosel vom 6. bis 9. Jahrhundert, in: *La città nell'alto medioevo*, Spoleto 1959 (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 6, 1958) S. 419–452; hier S. 436; DIES., Das Städtewesen Nordwestdeutschlands von der fränkischen bis zur salischen Zeit, in: Victor H. ELBERN (Hg.), *Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr*, Textband 2, Düsseldorf 1964, S. 785–820; jetzt auch in: Carl HAASE (Hg.), *Die Stadt des Mittelalters 1*, Darmstadt 1978 (Wege der Forschung, 243) S. 146–203; hier S. 164.

58 Friedrich PRINZ, Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, in: *Historische Zs.* 217 (1973) S. 1–35; jetzt auch ergänzt in: Franz PETRI (Hg.), *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Städteforschung A1)*, Köln–Wien 1976, S. 1–26; Belege in der Reihenfolge der angeführten Namen: S. 10f.; S. 11f.; S. 12f.; S. 13; S. 14; S. 14f.; S. 19; S. 19ff.

59 Martin HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte*, Zürich–München 1976 (Beihefte der Francia, 5); bes. S. 179–183 (*audientia episcopalis*) u. S. 162–167 (Armenfürsorge).

60 VITTINGHOFF, Die Struktur der spätantiken Stadt (wie Anm. 1) S. 100; S. 101.

Ausübung der Bischöfe und läßt verfassungsrechtlich – wenn ich das richtig sehe – eine bischöfliche Stadtherrschaft *stricto sensu* erst ab dem 6. Jahrhundert gelten⁶¹.

Im Anschluß an diesen Überblick soll eine wertende Stellungnahme und die Anwendung auf unseren speziellen Fall versucht werden.

Entgegen den Tendenzen, das Phänomen der bischöflichen Stadtherrschaft vom 5. bis zum 7. Jahrhundert als durchgehend zu sehen, wobei die an der Sozialgeschichte orientierten Kategorien gegenüber den rechtlichen massiv überwiegen, erscheint Kaisers Einspruch voll gerechtfertigt.

Der von diesem Forscher für den Spezialfall Trier rezipierte Forschungsstand – am Ende des 6. Jahrhunderts verschwinde der *comes* aus der Stadt – ist zwar völlig überholt, wichtig hingegen ist und Beachtung verdient, wenn Kaiser den Burgenbau des Nicetius mit Kastellbauten des landsässigen Adels in Parallele setzt und dabei einen Bezug zu der Stellung des Nicetius als Stadtherr verneint⁶².

So kommen wir, indem wir diese rechtlich begründeten Distinktionen mit der Tatsache, daß und wie Gregor von Tours von dem *territorium Treverense* spricht, verknüpfen, zu der Folgerung: In Trier und im Trierer Raum war im 6. Jahrhundert der Bischof die entscheidende politische Instanz. Dabei handelte es sich um ein Bischofsregiment spätantiker Prägung, das sich in der Stadt und in dem Territorium auswirkte, Elemente einer Regionalherrschaft in sich trug, noch nicht um eine verfassungsstrukturell angelegte bischöfliche Stadtherrschaft im Sinn des Mittelalters.

Nach dem, was vor den Erörterungen zur Bischofsherrschaft festgestellt wurde, kann angefügt werden: Das spätantike Bischofsregiment, das wir soeben gefolgert haben, ist wohl zu Beginn des 7. Jahrhunderts durch die Grafschaft ersetzt worden. Möglicherweise wurde diese Änderung zu dem Zeitpunkt vorgenommen – doch dies ist eine ganz hypothetische Vermutung –, als die Gebietsverschiebung vom *pagus Wabrensis* her (s. o.) erfolgte.

Nach Ausweis der urkundlichen Zeugnisse vom späten siebenten bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts begegnen im früher trierischen Territorium vier Gaue: Waver-, Mosel-, Bid- und Carosgau (Prüm). Vielleicht darf man den *ducatus Moslensis* mit dem *ducatus Mosellicorum* identifizieren, dessen Anfänge nicht erkennbar sind, und vielleicht darf man jenen um 700 begegnenden *dux* Theotar, dessen Amtssprengel die neuere Forschung in der Gegend von Trier und Metz sieht, mit letzterem in Verbindung bringen⁶³.

Für die Verwaltungsgliederung und die Verfassungsverhältnisse im Trierer Raum ist entscheidend, wie sich der Moselgau zu dem Bidgau verhielt, dem Gau, der seinen

61 Reinhold KAISER, Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter, Bonn 1981 (Pariser Historische Studien, 17) S. 55–66 (Einzelfälle); S. 66–74 (Folgerungen).

62 Überholter Forschungsstand: KAISER, Bischofsherrschaft (wie Anm. 61) S. 69f.; die Bemerkungen zu Nicetius: *ibid.* S. 73.

63 Belege zu den Gauen und zu dem Moseldukat: EWIG, *Civitas* (wie Anm. 45) S. 512f. Belegt ist der *ducatus Moslensis* in einer Urkunde Karls des Großen für Trier MGHDD Karol. I, hg. von Engelbert MÜHLBACHER u. a., Hannover 1906, Nr. 148, S. 201, Z. 27. Zu dem *dux* Theotar und dem vermuteten Amtssprengel um Trier und Metz: Matthias WERNER, Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger. Die Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel, Sigmaringen 1982 (Vorträge und Forschungen. Sonderband 28) S. 134f.; S. 173–175.

Namen von Bitburg her trug, das wohl früher ein Vorort in einem Unterbezirk des *pagus Treverensis* gewesen war und nun als ehemaliges Römerkastell wie die Analoga im Westen Ivois und Arlon Gauvorort wurde⁶⁴. Eugen Ewig hat darauf hingewiesen, daß ein eindeutig zu dem Bereich des Moselgaus gehörender Ort nach dem Zeugnis einer Urkunde vom Jahr 770 damals zu dem Bidgau zählte⁶⁵. Für die Problematik, die auch durch diesen Hinweis beleuchtet wird, hatte man zwei Erklärungen bereit: Entweder nahm man eine gesonderte Trierer Stadtgrafschaft an⁶⁶, oder man setzte dem die Erklärung entgegen, Triergau und Bidgau seien identisch gewesen⁶⁷. Ewig zog zur Erklärung die kirchliche Entwicklung und eine Urkunde König Ludwig des Kindes vom Jahr 902 für Erzbischof Radbod von Trier heran, in der der Kirche von Trier Rechte restituiert wurden, die Karl der Große ihr zugunsten eines (von ihm wieder geschaffenen) *comitatus* entzogen hatte. Sein Ergebnis lautete, die Bischöfe von Trier hätten im Rahmen einer breiteren Entwicklung in der Zeit von 630 bis 750 die Stadtherrschaft in Trier an sich ziehen und den *comes* nach Bitburg verdrängen können⁶⁸. Aus allgemeinen Erwägungen kann man diesem Schluß Plausibilität zuerkennen. Und wenn auch Ewig sich in seinem Gedankengang in eklatantem Widerspruch verfiel – das von ihm in das Zentrum gerückte Zeugnis zu 770 zwingt zu dem Schluß, die bischöfliche Stadtherrschaft zumindest bis zu diesem Datum und nicht bis 750 zu datieren –, hat seine Erklärungshypothese in der Forschung allgemein Zustimmung gefunden⁶⁹.

64 Siehe EWIG, Frühes Mittelalter (wie Anm. 44) S. 52.

65 Dazu siehe EWIG, Civitas (wie Anm. 45) S. 512–514. Das erwähnte Zeugnis ist das Testament des Bischofs Angilram von Metz; siehe Armand D'HERBOMEZ (Hg.), *Cartulaire de l'abbaye de Gorze*. MS 826 de la Bibliothèque de Metz, Paris 1898 (Mettensia 2 = Mémoires et documents procurés par la société nationale des antiquaires de France) Nr. 13 S. 32–34. Die einschlägige Stelle lautet (S. 32f.): *donamus ad monasterium Gorzie, ..., hoc est, res illas de ratione Sancti Stephani, id est in pago Bedinse, villam nuncupatam Faho, quam nunc per beneficium Sancti Stephani vel nostrum Fredelaigus, vassus domini Carolimanni regis, per precariam nostram tenere videtur...* Später heißt es in der Pertinenzformel... *ad easdem villas jam fatas, Fao et Gaugiaco, ...* D'Herbomez identifiziert den Ort Faho resp. Fao wie auch in späteren Urkunden für Gorze mit Foug im Arrondissement Toul (siehe auch seinen Kommentar S. 398–400; bes. S. 399 sowie e.g. Nr. 72 S. 130f. mit S. 462f.). Der *pagus Bedinsis* soll dann der Gau Belois oder Blois sein. EWIGs (Civitas S. 513 mit Anm. 41) Deutung des Ortsnamens als Faha im Bidgau (heutigen Saargau) ist gut begründet und wohl berechtigt, doch ist sich Ewig selbst der Konsequenzen seiner Interpretation nicht bewußt geworden; dazu siehe unten S. 20f. – Zweifel daran, ob das Testament in allen Teilen echt ist, sollen hier nicht unterdrückt werden. Die einschlägigen Angaben erregen keinen Verdacht.

66 Gottfried KENTENICH, Zur Stadt- und Gauverfassung im frühen Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 2 (1932) S. 312–316; gegen diese Erklärung: EWIG, Civitas (wie Anm. 45) S. 514f.

67 Siehe Yvette DOLLINGER-LEONARD, Le comté de Trèves au haut moyen-âge, in: Annales de l'Est, 5^e série, 2^e année, Nr. 1 (1951) S. 3–14; bes. S. 5f., anscheinend auch schon für die hier in Frage kommende Zeit.

68 Urkunde König Ludwigs des Kindes für Erzbischof Radbod: MGHDD Germ. Karol. IV, hg. v. Theodor SCHIEFFER, Berlin 1960 = DLK Nr. 17 S. 120–122; (siehe auch die Urkunde König Zwentibolds DZw ibid. Nr. 18 S. 49–51); Interpretation auf dem Hintergrund der kirchlichen Entwicklung und Schlussfolgerungen: EWIG, Civitas (wie Anm. 45) S. 515–518.

69 ENNEN, Die Entwicklung des Städtewesens (wie Anm. 57) S. 436f.; DIES., Das Städtewesen Nordwestdeutschlands (wie Anm. 57) S. 165f.; DIES., Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn 1981, S. 101f.; KAISER, Bischofsherrschaft (wie Anm. 61) S. 62f.; vorsichtig zustimmend auch schon Yvette DOLLINGER-LEONARD, De la cité romaine à la ville médiévale dans la région de la Moselle et la Haute-Meuse, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, Konstanz–Lindau 1958 (Vorträge und Forschungen, 4) S. 195–226; hier S. 221.

Doch kann man über diese Vermutung und den merkwürdigen Wahrscheinlichkeitsschluß von Ewig hinauskommen: Ein genauer Vergleich des einschlägigen Passus in der Urkunde Ludwigs des Kindes und einer solchen Zwentibolds liefert den bisher nicht oder doch in seinen Konsequenzen nicht gesehenen eindeutigen Beleg und Beweis dafür, daß es bis in die Zeit des Trierer Bischofs Weomad (762–791) eine politische Herrschaft der Bischöfe gegeben hat. Aus den beiden genannten Vergleichsurkunden und einer weiteren Urkunde Karls des Großen geht hervor, daß diese politische Herrschaftssphäre und ihr Inhalt offenbar mit dem *Terminus episcopium* bezeichnet wurden⁷⁰.

Der so durch Urkunden gelieferte Beweis hat Konsequenzen weit über Trier hinaus für die allgemeine Verfassungsgeschichte. Soweit ich sehe, findet sich hier einer der wenigen sicheren Beweise für die Existenz solcher spätmerowingischen Bischofsherrschaften. Man sollte hier von »Bischöfsstaaten« sprechen und irreführende Bezeichnungen wie »Bistumsrepubliken« oder »Kirchenstaaten« vermeiden⁷¹.

Doch kehren wir zu Trier zurück und ziehen wir die dort fälligen Folgerungen: Die Ansätze zur Bildung der Grafschaft zu Beginn des 7. Jahrhunderts konnten im Fall von Trier nicht voll behauptet werden. Um die Zeit, als die Feudalisierung und Germanisierung des Kirchentums in Trier mit der Bischofssippe Basin, Liutwin und Milo ihren Höhepunkt erreichte, haben die Bischöfe die Stadtherrschaft an sich gezogen. Vielleicht knüpften sie dabei an die von Nicetius und Magnerich geschaffenen Grundlagen an. In jedem Fall ist diese Bischofsherrschaft strukturell von dem erschlossenen Bischofsregiment spätantiken Stils des 6. Jahrhunderts verschieden⁷².

Was die Dauer dieser bischöflichen Herrschaft betrifft, so kann man zwar bisher gebrachte Angaben korrigieren, doch muß man bei der ungefähren Präzisierung »von 650/700 bis um 770« bleiben⁷³. Als wesentliche inhaltliche Substrate dieser

70 Man vergleiche D LK Nr. 17 S. 121: *Conradus et Gebehartus... suggesserunt... poposcerunt, ut Treuerice civitatis monetam, theloneum, censales, tributum atque medemam agrorum cum fiscalibus hominibus, que quondam tempore Wiomadi eiusdem urbis archiepiscopi de episcopatu abstracta et in comitatum conversa fuisse noscuntur, eidem episcopio nostre maiestatis auctoritas restitueret* – DZw Nr. 18 S. 50f.: *nec ullus umquam... quiddam abstrahere praesumat neque ullus iudex publicus vel quispiam ex regia et iudiciaria potestate aliquid poenitus ab eis exigere conetur exceptis VI equis, qui per singulos annos ex eodem episcopio solito more nostris nostrorumque debent successorum exhiberi conspectibus, nec amplius requiri censuimus, quia comitatum de eo factum esse dinoscitur*. Siehe auch die Formulierung Karls des Großen in Bezug auf Bischof Milo: MGHDD Karol. I (wie Anm. 63) Nr. 148 S. 201: *Milo... eo tempore episcopio sancti Petri Treverice urbis regebat*.

71 Zu den spätmerowingischen Bischofsherrschaften siehe KAISER, Bischofsherrschaft (wie Anm. 61) S. 55–74. Im Anschluß an EWIG (siehe noch DERS., Frühes Mittelalter [wie Anm. 44] S. 52) hat der *Terminus* »Bistumsrepubliken« breite Resonanz gefunden: siehe die ausdrückliche Zustimmung von KAISER, Bischofsherrschaft S. 55; den Begriff »Kirchenstaat« verwendet Josef SEMMLER, *Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik*, in: Arno BORST (Hg.), *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau*, Sigmaringen 1974 (Vorträge und Forschungen, 20) S. 305–395; hier e. g. S. 327; S. 344; S. 371.

72 Zur Germanisierung und Feudalisierung des Kirchentums verweise ich auf mein Anm. 45 erwähntes Buch.

73 Aus dem Dargelegten geht hervor, daß EWIG in seiner Spezialuntersuchung »Civitas« (wie Anm. 45) S. 517f. mit dem Zeitraum von 630 bis 750 rechnet, in seinem Buch »Trier im Merowingerreich« (wie Anm. 13) S. 123; S. 81 möchte er den Beginn mit König Dagobert in Zusammenhang bringen und nennt als Endpunkt die sechziger oder siebziger Jahre des 8. Jh.; in der Darstellung »Das Trierer Land

Herrschaft erscheinen Münze, Zoll (vielleicht Markt) und verschiedene Abgaberechte⁷⁴.

Was die bischöfliche Einflußzone angeht, so kann weder von einer reinen Stadtherrschaft noch von jener Regionalherrschaft gesprochen werden, die Reinhold Kaiser als typische Form der spätmerowingischen Bischofsherrschaft betrachtete. Im Fall von Trier umfaßte die bischöfliche Herrschaft die Stadt und wohl das unmittelbare Umland. Es handelt sich danach um die Verbindung von Stadtherrschaft und eingeschränkter Regionalherrschaft⁷⁵.

Zusammenfassend kann man sagen: Der Trierer Bischofsstaat des 7. und 8. Jahrhunderts gehört zu dem Typus bischöflicher Stadt- und Regionalherrschaft spätmerowingischer Prägung, wie er vielerorts in Gallien verbreitet war. Doch entgegen den durchgehend zu beobachtenden Tendenzen frühkarolingischer Politik, solche Bildungen zu zerschlagen, konnte sich das Trierer Herrschaftsgebilde – außer ihm ist nur noch das rätische Chur zu nennen – bis zur Zeit Karls des Großen halten.

III.

Bisher ist noch nicht genügend beachtet worden, daß es wohl eine Reihe von miteinander in zeitlichem und rechtlichem Zusammenhang stehenden Maßnahmen waren, mit denen Karl der Große einschneidende Änderungen in den Verfassungsverhältnissen des Trierer Raumes vornahm.

In einer Urkunde vom 1. April 772 verbriefte der König der Trierer Kirche die Immunität⁷⁶. Im Gegensatz zu der Auffassung von Theodor Mayer, daß diese Urkunde in einem zeitlichen und sachlichen Konnex mit weiterreichenden Reorganisationen Karls des Großen stehe, sah Josef Semmler in ihr eine Bestätigung des alten »Kirchenstaates« und nahm dessen Zerschlagung erst für die Zeit 775–782 an. Doch Reinhold Kaiser hat in einer eingehenden Analyse wahrscheinlich gemacht, daß es sich bei dem Privileg von 772 um eine Immunitätsurkunde traditionellen Zuschnitts

im Merowinger- und Karolingerreich«, in: Richard LAUFNER (Hg.), *Geschichte des Trierer Landes* 1, Trier 1964 (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde, 10) S. 222–302; hier S. 274f. nennt er als in Frage kommenden Zeitraum »von 639 bis 679 bzw. von um 700 bis zur Zeit Weomads«; als Endpunkt nennt er in »Frühes Mittelalter« (wie Anm. 44) S. 109 »um 783«. Das Zeugnis des Adalgisel-Grimo-Testaments macht es unmöglich, den Beginn vor die Mitte des 7. Jh. zu setzen. Zu dem Ausgang siehe unten S. 18f.

74 Für die inhaltlichen Substrate siehe die Anm. 70 zitierte *Petitio* von DLK Nr. 17 S. 121; ferner die dann folgende *Dispositio*: *ibid.* Wortlaut und Erörterung siehe unten Anm. 93. Zur Frage des Marktrechts siehe Richard LAUFNER, *Geschichte des mittelalterlichen Trierer Marktes bis ins 11. Jahrhundert*, in: Hans EICHLER–Richard LAUFNER, *Hauptmarkt und Marktkreuz zu Trier*, Trier 1958, S. 1–74; hier S. 44 sowie Reinhold KAISER, *Münzprivilegien und bischöfliche Münzprägung in Frankreich, Deutschland und Burgund im 9.–12. Jahrhundert*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 63 (1976) S. 289–338; hier S. 323f.

75 Von »Stadtherrschaft« spricht EWIG; siehe die Belege Anm. 73; doch dagegen DERS., *Civitas* (wie Anm. 45) Anm. 68 S. 518; KAISER, *Bischofsherrschaft* (wie Anm. 61) S. 71: Regionalherrschaft.

76 MGHDD Karol. I (wie Anm. 63) Nr. 66 S. 95–97; Bestätigung durch Ludwig den Frommen am 27. August 816: *Urkundenbuch zur Geschichte der... Mittelrheinischen Territorien*, hg. v. Heinrich BEYER, 1, Koblenz 1860, Nr. 50 S. 55–57.

in dem von der Merowingerzeit her üblichen, allerdings sehr weitgehenden Umfang einer hochstiftischen Gesamtimmunität handelt⁷⁷.

In der Tat verweist manches darauf, daß schon zitierte Aussagen der bereits erwähnten Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes mit einer Wiederherstellung des alten Rechtszustandes der Trierer Kirche durch Karl den Großen in Verbindung gebracht werden können.

So hat man schon früh den Kern jenes Passus im Privileg Zwentibolds erkannt, mit dem er nach Verleihung von Königsschutz und Immunität die Abgabenhöhe für die Trierer Kirche auf sechs Pferde einschränkte mit der Begründung, aus dem *episcopium* sei eine Grafschaft errichtet worden. Als der erwähnte Kern stellte sich heraus, daß die fränkische Zentralgewalt in Trier wieder eine Grafschaft errichtet hatte und daß diese Wiedererrichtung zu Lasten der Rechte und Einnahmen des Bischofs gegangen war. Bis jetzt wurde nicht gesehen, wie sehr die näheren Umstände der hier in allgemeiner Form erwähnten verfassungsgeschichtlichen Wandlungen in dem Diplom Ludwigs des Kindes ausgeführt werden. In der Narratio dieser Urkunde wird die Bitte der Konradiner Konrad und Gebhard um Restitution von Münze, Zoll und anderen Rechten an den Bischof berichtet. Näher wird mitgeteilt, diese Ansprüche und Einnahmen seien zur Zeit des Bischofs Weomad der Verfügung des Bischofs von Trier entzogen und der neuerrichteten Grafschaft zugeschlagen worden. Daß sich diese Aussage zu der erörterten in der Urkunde Zwentibolds komplementär verhält, ist oben schon besprochen worden. So haben wir auch hier beide Stellen miteinander zu verbinden und kommen zu dem Ergebnis, daß zur Zeit Weomads (762–791) die bischöfliche Herrschaft in Trier und in der direkten Umgebung der Stadt ein Ende fand und daß inhaltliche Substrate dieser Herrschaft (Münze; Zoll; vielleicht Markt; weitere Gerechtsame) nun zur Grundlage einer neuen Grafschaft wurden⁷⁸. Im

77 Theodor MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950, S. 264f.; SEMMLER, *Episcopi potestas* (wie Anm. 71) S. 371; S. 375; Reinhold KAISER, Karls des Großen Immunitätsprivilegien für Trier (772) und Metz (775) (wie Anm. 55); DERS., *Bischofsherrschaft* (wie Anm. 61) S. 62f. und Anm. 48. Zu Ewig in sich widersprüchlichen Angaben zum Zeitpunkt der Maßnahmen siehe Anm. 73.

78 Passus in der Urkunde Zwentibolds D Zw Nr. 18 S. 50f.: *neque ullus iudex publicus vel quispiam ex regia et iudiciaria potestate aliquid poenitus ab eis exigere conetur exceptis VI equis, qui per singulos annos ex eodem episcopio solito more nostris nostrorumque debent successorum exhiberi conspectibus, nec amplius requiri censuimus, quia comitatum de eo factum esse dinoscitur*. Deutungen in dem oben erwähnten Sinn: Albert HAUCK, Die Entstehung der geistlichen Territorien, in: *Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse* 27,1 (1909) S. 645–672; hier S. 665 und Anm. 116; MAYER (wie Anm. 77) S. 264; SCHIEFFER (wie Anm. 68) S. 49f. (Vorrede zur Urkunde D Zw Nr. 18). Narratio in DLK Nr. 17 S. 121: *...comperiat agnicio, quod Conradus et Gebehartus illustres comites nostre mansuetudini suggesterunt nostreque celsitudinis clementiam poposcerunt, ut Treuerice civitatis monetam, theloneum, censales, tributum atque medemam agrorum cum fiscalibus hominibus, que quondam tempore Wiomadi eiusdem urbis archiepiscopi de episcopatu abstracta et in comitatum conversa fuisse noscuntur, eidem episcopio... restitueret*. (Meist unzureichende) Interpretation: MAYER (wie Anm. 77) S. 265; EWIG, *Civitas* (wie Anm. 45) S. 517f.; DOLLINGER-LEONARD, *Comté* (wie Anm. 67) S. 7; DIES., *Cité* (wie Anm. 69) S. 221; SEMMLER, *Episcopi potestas* (wie Anm. 71) S. 373. Georg DROEGE, Bemerkungen zur Grafschaftsorganisation des Trierer Raumes im 10. und 11. Jahrhundert, in: *Verführung zur Geschichte. Festschrift zum 500. Jahrestag der Eröffnung einer Universität in Trier, 1473–1973*, Trier 1973, S. 46–59; hier S. 46f.; besonders Anm. 4 schränkt bei der Auswertung der beiden Diplome die »Staatlichkeit« der bischöflichen Stadt- und Regionalherrschaft stark ein. Substrate der früheren bischöflichen Herrschaft: KAISER, *Bischofsherrschaft* (wie Anm. 61) S. 72.

größeren Kontext bedeutet dies, daß der Trierer Bischofsstaat, der mit Chur zusammen allein die frühkarolingische Zeit überdauerte, nun ein Ende fand⁷⁹.

Vergegenwärtigt man sich jetzt noch einmal den inhaltlichen Tenor des Privilegs Karls des Großen von 772 für die Trierer Kirche, vor allem das Fehlen der weitgehenden Rechte, die nach den Urkunden der beiden späten Karolinger den Trierer Bischöfen bis zu Weomad zugekommen waren, so ist der Schluß in Betracht zu ziehen, wenn nicht naheliegend: Karl nahm die Änderungen im Verfassungsbereich unmittelbar vor oder doch in direktem Zusammenhang mit der Urkunde von 772 vor, die den traditionellen Zustand festschrieb⁸⁰.

Logisch fügt sich in den dargestellten Zusammenhang ein, wenn der Herrscher schon bald nach 772 die beiden Trierer bischöflichen Abteien St. Maximin und St. Irminen/Oeren an sich zog⁸¹.

79 Hierzu siehe MAYER (wie Anm. 77) S. 263–267; SEMMLER, *Episcopi potestas* (wie Anm. 71) S. 376; KAISER, *Bischofsherrschaft* (wie Anm. 61) S. 62f.

80 Zu dem inhaltlichen Zusammenhang der Urkunde Karls mit den Aussagen der beiden anderen Diplome siehe KAISER, *Karls des Großen Immunitätsprivilegien für Trier (772) und Metz (775)* (wie Anm. 55) S. 19–22. Wenn Karl in seiner Urkunde (MGHDD Karol. I Nr. 66 S. 96) ausdrücklich Immunitätsverleihungen merowingischer Könige und seines Vaters Pippin anführt, so könnte man daraus zwei Folgerungen ziehen: 1. Es könnte Pippin gewesen sein, der in der Zeit von 762 bis 768 – die Eingrenzung ergibt sich aus der Nennung des Bischofs Weomad – den Bischofsstaat liquidiert hätte. Vielleicht stellt EWIG aus dieser Überlegung (Trier im Merowingerreich [wie Anm. 13] S. 81) die 60er oder 70er Jahre zur Wahl bzw. findet er (Treverensia, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 6 [1954] S. 229–233; hier S. 229f.), Pippin habe die Regelung bereits getroffen, Karl der Große habe sie lediglich sanktioniert. 2. Die Gewährung einer hochstiftischen Gesamtimmunität kann von den späten Merowingerkönigen und König Pippin auch in Zeiten, als der Bischofsstaat bestand, erteilt worden sein. Diese Interpretation ist wohl die wahrscheinlichere, denn die Urkunde Karls erweckt an mehreren Stellen (siehe S. 66 Z. 1–6; besonders Z. 6; S. 67 Z. 6–8) den Eindruck, Karl habe mit Absicht die Kontinuität des Rechtsstatus von den Merowingern bis zu seinem Vater hervor, um das Neue seiner anderen Maßnahmen nicht zu massiv hervortreten zu lassen. MAYER (wie Anm. 77) S. 264f. ist in der nun zu erörternden Frage unpräzise und spricht nicht ganz korrekt von einem »Hinweis auf ältere nicht näher bezeichnete Verleihungen«; unklar bzw. bewußt zurückhaltend ist auch KAISER in seiner Spezialstudie zu dem Privileg (S. 20f.; siehe auch *Bischofsherrschaft* [wie Anm. 61] S. 62f. Anm. 48); Egon BOSCHOF, *Untersuchungen zur Kirchengenealogie in Lothringen im 10. und 11. Jahrhundert*, in: *Zs. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 96 (1979) S. 55–119; hier S. 57f., mißt der Immunitätsverleihung durch Pippin große Bedeutung bei, löst sie jedoch aus dem bei Karl betonten Zusammenhang mit den Vorurkunden. Trotz seiner Prämisse nimmt er die Zerschlagung des Trierer Bischofsstaates durch Karl den Großen an. – Mit dem im Text Dargelegten läßt sich vereinbaren, wenn das Angilram-Testament von 770 (siehe Anm. 65) noch die Zustände der bischöflichen Herrschaft bezeugt.

81 Den Übergang von St. Maximin in Königsbesitz zur Zeit Ludwigs des Frommen nimmt an EWIG, *Das Trierer Land* (wie Anm. 73) S. 273; S. 276. Erich WISPLINGHOFF, *Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei S. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150*, Mainz 1970 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 12) S. 19; S. 22, rechnet damit spätestens seit der Mitte des 9. Jhs. Beachtenswerte Gründe, dies bereits für das späte 8. Jh. anzunehmen, bei Josef SEMMLER: *Zs. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 90 (1973) S. 471–476 (Besprechung von Wisplinghoff); hier S. 474f., sowie SEMMLER, *Episcopi potestas* (wie Anm. 71) S. 373–375. Für einen noch früheren Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des 8. Jh. spricht sich aus: EWIG, *Treverensia* (wie Anm. 80) S. 230 und Anm. 6. Bei St. Irminen/Oeren ist lediglich der Terminus ante quem – wie übrigens auch bei St. Maximin – sicher bekannt, das Jahr 870: Vertrag von Meerssen MGH Cap. II, hg. von Alfred BORETIUS–Viktor KRAUSE, Hannover 1897, Nr. 251 S. 193–195; hier S. 193. Theresia ZIMMER, *Das Kloster St. Irminen-Oeren in Trier von seinen Anfängen bis ins 13. Jahrhundert*, in: *Trierer Zs.* 23 (1954/55) S. 5–180; hier S. 49, sieht die Zeit um 843 als wahrscheinlich an; SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 373–375 glaubt, daß das Kloster zusammen mit St. Maximin Reichsabtei geworden ist.

Als von diesen Maßnahmen unabhängiger Vorgang ist zu betrachten, daß Karl bald nach ihnen, kurz vor 780, Trier seinen kirchlichen Metropolitanrang restituierte. Dies gehört in den größeren Zusammenhang seiner rein an der Historie orientierten kirchlichen Restauration, in deren Verlauf auch Reims, Mainz und Köln die verlorengegangene alte Vorrangstellung zurückerhielten⁸².

Von den Maßnahmen Karls war die der Errichtung eines Comitats die wichtigste. Vielleicht ist dieser mit jenem Moseldukat identisch, der 782/3 in einer Urkunde des Herrschers für die Trierer Kirche begegnet⁸³. In seinem Umfang dürfte er der vorhergehenden bischöflichen Herrschaftssphäre entsprochen und demgemäß sich auf die Stadt und das unmittelbare Umland erstreckt haben⁸⁴.

Für die Erhellung des weiteren Schicksals dieses Comitats stehen uns nur sehr wenige Zeugnisse zur Verfügung. Überdies sind sie noch sehr schwer zu interpretieren. Doch ist ihnen wohl zu entnehmen, daß der *comitatus-pagus Treverensis* mit dem Bidgau verbunden war⁸⁵.

Als Grafen des Sprengels begegnen Angehörige der hohen Aristokratie, die sich in besonderer Nähe zum König oder zu den herrschenden Magnaten befanden: Zunächst der Adalharde Adalhard I., der von der Mitte der vierziger bis zu Beginn der sechziger Jahre im Dienst der Lothare erscheint. Vielleicht ist der zu 879

82 Zu Einzelheiten und zu der wissenschaftlichen Diskussion verweise ich auf das in Anm. 45 angekündigte Buch.

83 MGH DD Karol. I (wie Anm. 63) Nr. 148 S. 201: Schöffen *de ducatu Moslinse*. Für die Gleichsetzung mit dem Triergau: EWIG, *Civitas* (wie Anm. 45) S. 512; doch siehe DERS., *Das Trierer Land* (wie Anm. 73) S. 275, sowie DERS., *Frühes Mittelalter* (wie Anm. 44) S. 109.

84 Nahegelegt wird diese Folgerung vielleicht auch durch eine Urkunde König Ludwigs des Jüngeren aus dem Jahr 879. Der Saargau-Ort Faha, der 770 als zu dem Bidgau gehörend bezeugt ist (siehe oben Anm. 65), erscheint hier als *Fao in pago Bedense et in comitatu Leuthardi* (MGHDD Germ. Karol. I, hg. v. Paul F. KEHR, Hannover 1934; DLJ Nr. 12 S. 349f.; hier S. 349). Im Anschluß an D'HERBOMEZ (wie Anm. 65) Nr. 72 S. 130f. und S. 462f. identifizieren Engelbert MÜHLBACHER, *Regesta Imperii – Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918*, Innsbruck 1908 (Nachdruck mit Ergänzungen von Carlrichard BRÜHL und Hans Heinrich KAMINSKY, Hildesheim 1966) Nr. 1563 sowie der Herausgeber der Urkunden Ludwigs d.J., KEHR, den Ort »Fao« mit Foug bei Toul, doch wohl zu Unrecht; siehe Anm. 65. Unsere für die Aussage im Text herangezogene Überlegung besteht nur zu Recht, wenn Leuthard Graf in einem vom Trierer Comitatus als getrennt betrachteten Comitatus war. Er kann jedoch auch an der Spitze des zusammengefaßten Trier- und Bidgaus gestanden haben. Klarheit vermag hier wohl nur eine ausführliche Untersuchung der administrativen Gliederung und der historisch-geographischen Terminologie im (späteren) oberlothringischen Raum zu erbringen. Vielleicht kann diese Untersuchung im Rahmen eines größeren Projekts vorgenommen werden. – Von anderen als den diskutierten Voraussetzungen her stellt das gleiche Ergebnis zur Diskussion: EWIG, *Civitas* (wie Anm. 45) Anm. 68 S. 518.

85 Ich führe die Zeugnisse an: Testament der Erkanfrida von 853: Camille WAMPACH (Hg.), *Urkundenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit*, 1, Luxemburg 1935; Nr. 8 S. 87f.: Güter *in comitatu Treverensi, in pago Bedinse, in loco qui vocatur Peffinga*; Tauschurkunde zwischen den Klöstern Prüm und Gorze vom 3. November 864 (D'HERBOMEZ [wie Anm. 65] Nr. 61 S. 111): Klüsserath *in pago Treverensi*; derselbe Ort liegt nach BEYER (wie Anm. 76) Nr. 58 S. 65 (826) *in pago Moslinse*; DZw Nr. 13 (vom 28. I. 897 für den Bannforst südlich von Trier rechts der Mosel) S. 41: *quandam silvam in pago Treuerensi*. Für die Verbindung mit dem Bidgau sprechen das erste Beispiel und die in der nächsten Anm. zu Wigerich zu nennenden Belege. Vgl. DOLLINGER-LEONARD, *Comté* (wie Anm. 67) S. 5–7, die sehr pointiert die Identität der beiden Einheiten folgert; ähnlich DROEGE (wie Anm. 78) S. 47; S. 57, der das Trierer *episcopium* völlig im Bidgau aufgehen läßt. Siehe auch EWIG, *Civitas* (wie Anm. 45) S. 513; S. 521 Anm. 81; DERS., *Das Trierer Land* (wie Anm. 73) S. 275.

bezeugte *comes* Leuthard auch in den nun erörterten Zusammenhang zu stellen. Von den (siebziger/)-achtziger Jahren an führte der Walahone Stephan das Amt des *comes*. Dieser Graf Stephan war wohl Megingaud verwandtschaftlich verbunden, dem beherrschenden Mann in der lothringischen Politik König Arnolfs, der damals selbst Graf des Nahe- und Mayengaues wurde. Von mindestens 899 bis 909 ist der zum Familienkreis der Reginare gehörende Wigerich als Graf nachzuweisen⁸⁶.

Sowenig wir auch von dieser neuen Grafschaft erfahren, soviel ist sicher, daß sie sich von der des frühen 7. Jahrhunderts grundlegend unterschied. Die neue Grafschaft ist in jene frühfeudale Ordnung des Grafschaftswesens eingefügt, die eine verfassungsgeschichtlich wesentliche, für die spätkarolingische Zeit charakteristische Weiterbildung darstellt⁸⁷.

Die Trierer Kirche besaß, wie schon gesagt, seit den Neuerungsmaßnahmen Karls des Großen nur mehr eine Immunität im, wenn auch sehr ausgeweiteten, traditionellen Sinn, die 816 von Ludwig dem Frommen bestätigt wurde⁸⁸. Seit Bischof Weomad, besonders unter Bischof Hetti (814/16–847), erscheint die trierische Kirche dann immer klarer in das zunehmend Konturen gewinnende Verfassungssystem der Reichskirche unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen einbezogen. Besonders intensiviert wurde diese Funktion und Rolle der Trierer Kirche in spätkarolingischer Zeit unter den Bischöfen Bertulf (869–883) und Radbod (883–915)⁸⁹.

Unter Radbods Pontifikat war es denn auch, daß König Arnolf 893 und 894 der Trierer Kirche die Besitzdotationen seiner Vorgänger bestätigte⁹⁰. Hiernach setzte für Trier die neue, die entscheidende Entwicklung unter Arnolfs Sohn Zwentibold ein.

Am 28. Januar 897 übertrug Zwentibold Erzbischof Radbod einen großen Bannforst auf dem Hunsrück. Fritz Rörig und Eugen Ewig sahen hier die Grundlage für die spätere Territorienbildung des Erzbischofs⁹¹.

86 Adalhard: EWIG, Das Trierer Land (wie Anm. 73) S. 282; S. 292; DERS., Frühes Mittelalter (wie Anm. 44) S. 162; zu Leuthard siehe Anm. 84; Stephan: (DZw Nr. 5 vom 28. V. 895) EWIG, Das Trierer Land S. 286; S. 292; DERS., Frühes Mittelalter S. 181; S. 188f.; S. 193; Wigerich: begegnet in der Funktion des *comes* zuerst als Intervenient für die Kirche von Trier in DZw Nr. 27 S. 66, dann in dem bereits häufiger erwähnten DLK Nr. 17 (19. IX. 902) S. 121; 909 wird der Ort Eßlingen bei Bitburg (BEYER [wie Anm. 76] Nr. 153 S. 216–218; hier S. 217) als *in pago Bedinse in comitatu Uuidrici* gelegen bezeichnet; vgl. auch BEYER Nr. 154 S. 218; siehe DOLLINGER-LEONARD, Comté (wie Anm. 67) S. 7; Theodor SCHIEFFER, Die lothringische Kanzlei um 900, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 14 (1958) S. 16–148; hier S. 30; EWIG, Das Trierer Land (wie Anm. 73) S. 290; S. 292; DERS., Frühes Mittelalter (wie Anm. 44) S. 133; DROEGE (wie Anm. 78) S. 47.

87 Hierzu siehe EWIG, Civitas (wie Anm. 45) S. 514; DERS., Trier im Merowingerreich (wie Anm. 13) S. 81; DROEGE (wie Anm. 78) S. 47.

88 Siehe Anm. 76.

89 Siehe die Einzelheiten in meinem Anm. 45 genannten Buch.

90 MGH DD Germ. Karol. III, hg. v. Paul F. KEHR, Hannover 1940; D Arn. Nr. 113 S. 166f.; Nr. 124 S. 183f.

91 DZw Nr. 13 S. 39–41, Zweifel an der Echtheit der Urkunde zerstreuten Theodor SCHIEFFER: Vorrede zur Urkunde S. 39ff.; DERS., Die lothringische Kanzlei um 900 (wie Anm. 86) S. 73–79 sowie in Bekräftigung seiner schon vorher (Archiv für Diplomatik 3, 1957, S. 20–28) bezogenen Position Edmund E. STENGEL, Zwentibolds von Lothringen und Ottos des Großen Urkunden über den ›Forst‹ südlich der Mosel, in: DERS., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, Köln–Graz 1960, S. 276–284; hier S. 276–281. Die erwähnte Wertung: Fritz RÖRIG, Die Entstehung

Das große Immunitätsprivileg vom 5. Februar 898 mit der Gewährung von Königsschutz, Besitzgarantie und Verringerung der Abgaben haben wir bereits erwähnt. Am 23. Januar 899 erweiterte der lothringische Herrscher dieses Privileg um die Aufhebung der Gastungspflicht, weiter steigerte er die kirchliche Gerichtsbarkeit und schuf damit eine Regelung, deren einschneidende Bedeutung für die Verfassungsentwicklung Georg Droege hervorhob⁹².

An diese Privilegierungen knüpften die konradinischen Regenten Lothringens an, als sie am 19. September 902 das bereits mehrfach herangezogene Privileg bei der königlichen Kanzlei Ludwigs des Kindes erwirkten. Die Urkunde stellt sich als ein Dokument der Rückerstattung von Rechten und Einnahmen dar, die Karl der Große bei seiner Wiederbegründung des Comitats dem Bischof entzogen hatte. Ausdrücklich wird der Konsens des Grafen Wigerich erwähnt, wohl ein Ausdruck seiner Konzession von Rechten an den Erzbischof, die er selbst bisher innegehabt hatte. Der Bischof seinerseits erhält das Münzrecht und eventuell auch das Marktrecht in der Stadt, darüber hinaus Zoll- und verschiedene Steuerabgaben mit Zinsleuten (*censales*), Königsleuten (*fiscales*) und Neubruchzehnten (*medema agrorum*) im Bereich der bisherigen Trierer Grafschaft⁹³.

Man hat die Auffassung geäußert, dem Trierer Bischof sei durch die Urkunde von 902 die volle Herrschaft über die Stadt übertragen worden. Auch wenn man so weitreichendem Urteil gegenüber differenzierend einräumt, der Graf habe wohl noch Gerichtsrechte in der Stadt behalten, muß man doch hervorheben, was bisher nicht in voller Konsequenz gesehen ist: Nach den expliziten Aussagen der Urkunden DZw Nr. 18 und DLK Nr. 17 ist eine Deutung wohl nicht möglich wie die, dem Bischof von Trier seien die gesamten fiskalischen Einnahmen und die damit verbundenen Herrschaftsrechte in dem Trier- und Bidgau zugefallen, der *comes* habe im Gegenzug gleichsam die Gerichtsbarkeit in diesem gesamten Bereich behalten. Faktisch war also eine gewisse Scheidung in den bisher verbundenen Einheiten des Bid- und des Triergaus vorgenommen. In Trier war ein wesentlicher Grundstein für die bischöfliche Stadt- und Territorial-

der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten, Trier 1906 (Westdeutsche Zs. – Ergänzungsheft 13) S. 1–4; EWIG, Das Trierer Land (wie Anm. 73) S. 293 f.

92 Immunitätsprivileg DZw Nr. 18 S. 49–51; erweiterndes Privileg DZw Nr. 27 S. 65 f. Man beachte besonders den Passus S. 66: *ut nemo nostris nostrorumque successorum temporibus in domibus predictorum hominum, videlicet sancti Petri Treueris manentium, mansionem accipere nisi quem episcopus iusserit neque ullam eis quispiam in eorum mansionibus incommoditatem ulterius facere presumat neque ullam cogantur solvere expensam. Precipimus quoque ac nostre auctoritatis imperio penitus interdicens, ut nullus ex regia ac comitis parte neque ulla iudiciaria potestas in villis eiusdem sancti Petri placitum habere aut aliquod districtum in eis ullo modo sine assensu et voluntate episcopi facere conetur.* Zu dieser Urkunde siehe DROEGE (wie Anm. 78) S. 47 f.; S. 48.

93 Urkunde König Ludwigs des Kindes: DLK Nr. 17 S. 120–122. Dokument der Restitution: siehe das Ende der Anm. 70 zitierten Petitio. Die einschlägige Gewährung S. 121: *per consensum Wigerici comitis ... universa supra scripta, monetam scilicet ipsius civitatis, theloneum omneque tributum infra civitatem et extra per omnem comitatum de monasteriis et villis ac vineis, sed et cunctos censales atque fiscales et medemam agrorum de comitatu ad episcopatum cum omni integritate convertimus et de nostro iure ad partem et potestatem sancti Petri reddidimus eiusque dominio ... mancipavimus, precipientes obnixae, ut omnia hec, sicut comiti solvebantur, sic a die presente deinceps in perpetuum in potestate maneant pontificis.* Zu dem Marktrecht siehe LAUFNER (wie Anm. 74) S. 44 f. und KAISER, Münzprivilegien (wie Anm. 74) S. 323 f.

herrschaft der späteren Zeit gelegt, ein erster Beginn der ottonisch-salischen Reichskirche war hier gemacht⁹⁴.

Es hat demnach den Anschein, als ob eine – wenn auch von wesentlich anderen strukturellen Gegebenheiten zu erklärende – gewisse Analogie zu den Verhältnissen der Zeit von Mitte/Ende des siebenten bis zum Ende des 8. Jahrhunderts bestünde.

Dem entspricht, wenn in den Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts die Bidgrafschaft (bisweilen in Verbindung mit dem Moselgau) weiter erscheint, der Trierer Comitatus aber, sieht man von einer schlüssig erklärten Ausnahme ab, nicht mehr vorhanden ist⁹⁵. Der Bidgau steht danach einem in der Grundanlage wieder »autonomen« Trierer Bischofsstaat gegenüber. Zu seiner Reichweite läßt sich erschließen, daß die bischöfliche Einfluß- und Herrschaftssphäre wohl auf Trier und Teile der unmittelbaren Umgebung beschränkt war, wo auch zu der Gruppe der von ihm rechtlich abhängigen Personen ab 902 die Fiskalinen und Zensualen zählten⁹⁶.

Zu Tendenz und Verlauf der weiteren Entwicklung seien noch einige skizzenhafte Bemerkungen angeschlossen: Ansätze zur Staatlichkeit in der Herrschaft der Trierer Bischöfe sind ab der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts klar gegeben. Doch sind sie nicht so gestaltet, daß man schon von einer Grafschaft, etwa im Sinn einer Stadtgrafschaft, sprechen könnte. Allein von hierher ist die spätere erzbischöfliche Territorialherrschaft nicht zu erklären⁹⁷. Den wichtigsten Faktor in diesem Prozeß stellt ohne Zweifel die Immunität bzw. Hochimmunität dar. Indem die in dem behandelten Privileg des Königs Zwentibold (DZw Nr. 27) verliehene Gerichtsimmunität in einem Diplom König Ottos I. vom 27. I. 947 ausgeweitet wird, wird der erwähnte Prozeß klar beleuchtet⁹⁸. Doch dürfte für die spätere Entwicklung das Zusammenwirken der beiden Komponenten, von der Immunität gegebene Gerichtsbarkeit und

94 Für die volle Stadtherrschaft EWIG, Das Trierer Land (wie Anm. 73) S. 294; doch schon anders MAYER (wie Anm. 77) S. 265 f. Für ein Fortbestehen von Gerichtsrechten des Grafen vom Bidgau: DOLLINGER-LEONARD, Comté (wie Anm. 67) S. 7; DROEGE (wie Anm. 78) S. 46–48; S. 54. Letzterem schließt sich nun an: EWIG, Frühes Mittelalter (wie Anm. 44) S. 154. Die in Anbetracht des Konnexes zwischen den beiden Diplomen nicht mögliche Alternative, die oben formuliert ist, ist die Konsequenz aus Droeges Deutung, das Trierer *episcopium* sei weiterhin dem Bidgau eingefügt gewesen, und es habe lediglich eine Umschichtung in den Einnahmen stattgefunden. Zutreffender DOLLINGER-LEONARD, Cité (wie Anm. 69) S. 224, der Erzbischof erhalte »une partie des droits comtaux dans la ville et la banlieue«. SCHIEFFER, Die lothringische Kanzlei um 900 (wie Anm. 86) S. 112 und EWIG, Frühes Mittelalter (wie Anm. 44) S. 198 sehen in der Urkunde einen »Grundstein zur erzbischöflichen Stadtherrschaft«. Die Bedeutung für die ottonisch-salische Reichskirche betont Leo SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, Wien 1964 (Sitzungsberichte der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse 229/1) S. 34 f.; S. 100.

95 Vgl. die Aufstellung bei DROEGE (wie Anm. 78) S. 49 f. Zu der einzigen Ausnahme MGHDD reg. et imp. Germ. I, hg. v. Theodor SICKEL, Berlin 1879–1884; hier Otto I. Nr. 314 S. 428 *comitatus Treverorum* siehe DOLLINGER-LEONARD, Comté (wie Anm. 67) S. 12 und DROEGE S. 55.

96 Die Vermutung über die Reichweite ist im Anschluß an die tabellarische Zusammenstellung von DROEGE (wie Anm. 78) S. 53–58 formuliert; zu der Gerichtsbarkeit über Fiskalinen und Zensualen siehe LAUFNER (wie Anm. 74) S. 44.

97 These von der Stadtgrafschaft: Adolf WAAS, Königtum, Bistum und Stadtgrafschaft, in: Historische Vierteljahrschrift 20 (1920/21) S. 400–408; KENTENICH (wie Anm. 66); dagegen überzeugend DOLLINGER-LEONARD, Comté (wie Anm. 67) S. 3–13; besonders S. 8 ff.

98 Erklärung von der Hochimmunität her: MAYER (wie Anm. 77) S. 266; DOLLINGER-LEONARD, Comté (wie Anm. 67) S. 13; DIES., Cité (wie Anm. 69) S. 224; EWIG, Civitas (wie Anm. 45) S. 519 und nachdrücklich DROEGE (wie Anm. 78) S. 48 f. Die Urkunde Ottos I. MGHDOI (wie Anm. 95) Nr. 86 S. 168 f.; vgl. besonders S. 169.

ein Teil der gräflichen Rechte im aufgelösten engeren Trierer Comitatus, wesentlich sein. Ab der Mitte des 10. Jahrhunderts ist jedenfalls in Ansätzen die Territorialherrschaft des Bischofs von Trier zu konstatieren. Es mag Zufall sein, vielleicht ist es aber auch eine bezeichnende Analogie, wenn zu diesem Zeitpunkt die bischöfliche Herrschaftssphäre wie fast vierhundert Jahre vorher bei Gregor von Tours mit dem Terminus *territorium Treverense* bezeichnet ist⁹⁹.

Mit der im 9. Jahrhundert sichtbar gewordenen Entwicklung und mit den um die Wende zum 10. Jahrhundert getroffenen Regelungen sind im Trierer Raum zwei spezifische Formen mittelalterlicher Verfaßtheit exemplarisch vorgeformt: die feudale Prägung der Grafschaft und die Ansätze zur Territorialherrschaft der Bischöfe¹⁰⁰.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

La première partie de la contribution divisée en trois chapitres traite du «comes civitatis» qui apparaît vers la fin du V^e siècle dans les témoignages de Sidoine Apollinaire, d'Auspice de Toul et de Grégoire de Tours pour les *civitates* d'Autun, de Marseille et de Trèves. A l'analyse de l'état controversé des recherches s'ajoute une étude détaillée de ces témoignages. Il en résulte des précisions ainsi qu'un élargissement des connaissances acquises jusque là.

Selon cette étude, il s'agirait, pour ce qui est du *comes civitatis*, d'une institution modifiée et d'un nouveau pouvoir administratif, dont l'apparition remonte aux toutes dernières années de l'Empire romain d'Occident. On peut présumer avec certitude que ce pouvoir administratif était conféré de façon formelle. Les documents ne laissent pas non plus subsister de doute sur le fait, que cette nouvelle dignité associait des compétences militaires, civiles et judiciaires. Dans au moins un des cas présents la nouvelle fonction était héréditaire. Il est entièrement prouvé que les titulaires de ce pouvoir occupaient des positions sociales élevées (aristocratie sénatoriale). Il apparaît clairement que cette nouvelle fonction de comte est liée à la *civitas*, mais que de fait, au moins, elle la dépasse par sa dimension régionale. Il faut retenir, qu'à cette époque l'office de *comes* contient déjà certains aspects que l'on retrouvera, plus tard, à l'époque franque.

Dans le deuxième chapitre c'est la région constituant plus tard la Haute Lorraine qui se trouve au centre de l'analyse; elle n'est cependant pas étudiée de façon isolée, mais plutôt en comparaison avec la situation dans le reste de la Gaule.

Après le dépouillement de la littérature la plus récente et l'examen des sources concernant le sujet (Grégoire de Tours; le testament du diacre Adalgisel-Grimo de 634) sous l'aspect de la terminologie politico-géographique, est mis en relief que la division des *civitates en pagi* se faisait selon toute apparence à l'Ouest de la région en question déjà lors du VI^e siècle. Apparemment le comté, en tant qu'unité administrative (comté-*pagus* ou *civitas*-comté limité) ne fut introduit à Trèves et dans ses environs qu'au début du VII^e siècle.

Ensuite, des indices permettent de conclure qu'à l'époque entre Arbogast et le début du VII^e siècle l'évêque était l'autorité politique décisive à Trèves. Le gouvernement de l'évêque dans sa cité est traité dans une étude critique présentant l'état des recherches. Il est précisé qu'à Trèves, au VI^e siècle, il s'agit d'un pouvoir épiscopal de caractère antique, qui comprenait aussi des éléments d'une souveraineté régionale et, de fait, le rôle politique dirigeant de l'évêque; mais il ne s'agissait pas encore de la souveraineté municipale de l'évêque ancrée dans une structure constitutionnelle dans un sens médiéval.

99 DOLLINGER-LEONARD, Comté (wie Anm. 67) S. 13 hebt das Zusammenwirken der beiden Komponenten hervor. Zu den Ansätzen der erzbischöflichen Territorialherrschaft in der Mitte des 10. Jhs.: *ibid.* S. 13f.; DIES., Cité (wie Anm. 69) S. 224; DROEGE (wie Anm. 78) S. 58f. Zur Kennzeichnung der bischöflichen Herrschaftssphäre bei Gregor von Tours siehe Anm. 47; Zeugnis des 10. Jhs.: MGH DOI (wie Anm. 95) Nr. 31 S. 117f.; hier S. 117 (vom 30. VI. 940).

100 Zu dem Phänomen der Steigerung der Immunität zum Comitatus der Bischöfe im 9. und 10. Jh. im allgemeinen siehe VERCAUTEREN, La vie urbaine (wie Anm. 1) S. 477f.; DERS., Die spätantike Civitas (wie Anm. 1) S. 144f.

Contrairement aux présomptions avancées jusqu'alors par la recherche, deux documents émanant de l'époque carolingienne tardive (Louis l'Enfant n° 17; Zwentibold n° 18) fournissent la preuve évidente qu'il existait une telle souveraineté municipale de l'évêque dans la région de Trèves entre 650/700 et environ 770. Apparemment une telle sphère d'influence épiscopale, qui comprenait la souveraineté municipale et une souveraineté régionale limitée était désignée par le terme *episcopium*. Comme substrats concrets apparaissent la monnaie, le tonlieu (éventuellement aussi le marché), et différents droits et redevances.

L'analyse rapportée ici constitue, au delà de Trèves, une contribution qui éclaire le phénomène général de l'histoire constitutionnelle que forme la souveraineté épiscopale de l'époque mérovingienne tardive.

Après l'analyse des diplômes carolingiens cités plus haut, d'autres documents du roi Zwentibold et d'actes de Charlemagne, la dernière partie met en évidence, que ce fut Charlemagne qui changea vers 770 la situation constitutionnelle dans la région de Trèves. C'est lui qui accorda à l'église de Trèves une immunité qui ne dépassa pourtant pas le cadre large établi par les derniers mérovingiens, et qui fit de nouveau de l'*episcopium* un comté qui, contrairement à celui du VII^e siècle, montrait des traces féodales.

En reprenant la discussion complexe concernant les relations entre le comté de Trèves et le Bidgau, la solution serait, qu'en dépit de toutes les relations attestées entre les deux, une certaine dissociation était faite.

Finalement, il en résulte que le chemin qui mène à la souveraineté territoriale ultérieure de l'évêque, passe en premier lieu par la haute-immunité (Hochimmunität) épiscopale mais aussi par la nouvelle autorité politique, instaurée dès 900.